

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 41.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Bis zum Kriege 1914/18 reichte die Milcherzeugung im Landesteil Oldenburg vollkommen aus, um davon den Milchbedarf der Bevölkerung des eigenen Landes ohne besondere Anspannung der Erzeuger und Molkereien und ohne Herabsetzung des Verbrauchs für Tiere (Kälberaufzucht, Schweine usw.) in vollem Umfange zu decken. Daneben wurden erhebliche Milchmengen an außeroldenburgische Bezirke geliefert. Die meisten Molkereien waren besonders auf Herstellung von Butter eingerichtet, die nur zum kleineren Teile im Lande blieb, dank ihrer Güte aber im übrigen Deutschland viele regelmäßige Abnehmer fand. Die Butter wanderte in größeren und kleineren Mengen mit der Eisenbahn und in vielen Postpaketen in diese Absatzgebiete. Die Konkurrenz sorgte bei der Milch für angemessene Preise.

Die Kriegsjahre brachten empfindliche Zugriffe, und zwar wie bekannt, zuerst in die Buttererzeugung, dann aber auch bald in die Milcherzeugung überhaupt, um für Kinder, Kranke, werdende und stillende Mütter den ärztlich festgestellten Nothbedarf an Milch zu sichern. Ein großer Teil der Molkereien stellte den Betrieb unter Aufwendung erheblicher Mittel auf Frischmilchbehandlung und Frischmilchverkauf um. Dem gesetzlichen Ablieferungszwange der Milch an die Molkereien hatten die fuhhaltenden Betriebe sich mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen willig angepasst. Die mehrjährige Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung zeitigte jedoch so viele Abbröckelungen, daß das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft dem Drängen nach Abbau schließlich nachgab und durch die Verordnung vom 30. April 1921 über die Milchversorgung eine Überleitung in die freie Wirtschaft zu schaffen versuchte. Diese Verordnung ist so lückenhaft, daß über die Anwendbarkeit mancher Bestimmungen seit langem mit dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft Meinungsverschiedenheiten bestehen, die bisher im Schrift- und Verhandlungsverkehr nicht haben ausgetragen werden können. Sie sollen in einer in Kürze zu erwartenden Besprechung der Referenten aller Länder geklärt und möglichst erledigt werden. Neben anderen sind die größten Schwierigkeiten für eine regelmäßige, angemessene Milchversorgung der Verbraucherkreise mit Rotmilch zu erträglichen Preisen darin zu sehen, daß der Eigenbedarf der Kuhhalter in dieser Ver-

ordnung nach keiner Richtung beschränkt ist, und daß die Preise für Milch durch ein Schiedsgericht nach der Marktlage zu bestimmen sind. Den aufgetretenen Forderungen, bei der besonderen Notlage in der Milchversorgung die behördliche Bewirtschaftung der Milch in größerem Umfange wieder einzuführen, steht das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ablehnend gegenüber. Es glaubt mit der Reichsverordnung über die Versorgungsregelung vom 16. April 1921 vorerst auskommen zu können. Diese Verordnung läßt zur Verhinderung von Notständen in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln Anordnungen der Landeszentralbehörden über den Absatz und Verbrauch zu. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft muß den Anordnungen vorher zugestimmt haben.

Unter der Herrschaft der Reichsverordnung vom 30. April 1921 über den Verkehr mit Milch, die mit dem 15. Mai 1921 in Kraft trat, entwickelten sich die Verhältnisse in der Richtung, daß die Milchzuführung an die Molkereien und Sammelstellen im Landesteil ständig abnahm. Die kuhhaltenden Betriebe gebrauchten so viel Milch für den Eigenbedarf, und zwar nicht nur für die Personen des Hausstandes, sondern auch als billigstes Futter zur Viehfütterung (Aufzucht von Kälbern, Verfütterung an Schweine, Ferkel, Füllen, Bullen usw.), daß für die Abgabe an die Molkereien stellenweise wenig übrigblieb. Hinzu kam, daß in dem Selbstverbuttern ein größeres Geschäft erblickt wurde. Daß die Vollmilch in ihrer Verwertung als Frischmilch so sehr von der Verwertung der zur Butter verarbeiteten Milch abhängig ist, dürfte bekannt sein. Durch diese Umstände blieb die meiste Milch beim Kuhhalter. Der Betrieb einer ganzen Anzahl Molkereien wurde dadurch ernstlich in Frage gestellt. Die hohen Kosten für die Milchansuhren, Kohlen, Löhne usw. standen in keinem Verhältnis zu der geringen Milchmenge. Einige Molkereien stellten ihren Betrieb ganz ein, z. B. Löhne. Aus allen Kreisen, nicht nur aus denjenigen der Verbraucher, sondern besonders auch aus denjenigen der Erzeuger und Molkereigenossenschaften kamen Anträge auf Erlass eines Verbots der Herstellung von Landbutter und Käse über den Eigenbedarf hinaus, des Verfütterns der Vollmilch an Tiere und schärfere Durchführung des Lieferungszwanges an die Molkereien. Diesen Anträgen ist durch die mit Zustimmung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Anordnungen vom 27. Januar 1923 stattgegeben worden. Von den Anordnungen wird allgemein eine vermehrte Anlieferung an die für die Milchversorgung unentbehrlichen Molkereien erhofft. Sie müssen, nachdem sie herausgegeben sind, so gehandhabt werden, daß Erfolge dabei herauskommen. Die gesamten Molkereien haben sich zur Abwendung behördlicher Eingriffe im übrigen freiwillig bereit erklärt, die zur Milchversorgung erforderlichen Mengen (mindestens 20 % der täglichen Anlieferung) auf Anforderung der beauftragten Stelle zu liefern. Je mehr Milch in die Molkereien hineinkommt, desto weniger drückend werden sich für die einzelnen Molkereien und ihre Bezirke die Milchabgaben an die Städte und sonstigen Bedarfsgebiete gestalten.

Seit der Lockerung der öffentlichen Bewirtschaftung der Milch ist eine zunehmende Steigerung der Milchpreise zu verzeichnen, die mit den anziehenden Butter- und Fettpreisen Schritt hält. Im Winter 1921/22 konnte mit Hilfe eines großen Kreises von Molkereien des Landes auf freiwilligem Wege eine Verbilligung des Notbedarfs an Frischmilch durchgeführt werden. Ihre Fortsetzung scheiterte daran, daß die Molkereien in den Ämtern Bechta, Cloppenburg und Friesoythe sich bis auf wenige Ausnahmen hieran nicht beteiligt hatten. Die übrigen Molkereien waren nicht bereit, allein die weiter notwendigen Mittel aufzubringen. Die Milchpreise hatten Ende November 1922 eine derartige Höhe erreicht, daß sie von einem großen Teile der versorgungsberechtigten Bevölkerungsschichten nicht mehr getragen werden konnten. Auf die damals von der Staatsregierung gestellten Anträge ist vom Landtage das Gesetz vom 13. Dezember 1922 zur Verbilligung der Milch beschlossen worden. Die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Summen haben nach übereinstimmendem Urteil der Vertreter der Städte und der beteiligten Kommunalverbände recht günstig gewirkt, so daß allgemein der Wunsch nach einer Fortsetzung der Verbilligung besteht. Gegen die Aufbringung der Mittel wird allerdings, soweit es sich um die erhöhte Grundsteuer handelt, aus landwirtschaftlichen Kreisen, und soweit es sich um die Zuschläge zur Gewerbesteuer handelt, aus den Kreisen der hieran Beteiligten Einspruch erhoben. Agitation sorgte dafür, daß jeder sich benachteiligt und einseitig stark belastet glaubt. Dem Lande stehen aber nach dem Reichslandessteuergesetz keine anderen Steuerquellen zu Gebote, um Mittel in dem benötigten Umfange zu beschaffen. Dem Grundbesitz kann bei den jetzigen, für die Bedürftigen in den reinen Verbraucherkreisen weit mehr drückenden Verhältnissen recht wohl die Übernahme dieser Last zugemutet werden. Bei der Gewerbesteuer ließe sich erwägen, ob die vorgesehenen Befreiungen und Ermäßigungen noch weiter auszudehnen sind.

Die bewilligten 100 Millionen Mark reichen bis etwa Mitte Februar d. J. Eine weitere Verbilligung der Milch im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 ist notwendig. Nach dem Erachten des Staatsministeriums gibt es drei Möglichkeiten, der großen Not der Bedürftigen abzuhelpen:

1. von erneuten gesetzlichen Bestimmungen über Bereitstellung von Mitteln abzusehen, die Angelegenheit also frei laufen zu lassen, die Gemeinden aber zu verpflichten, die Milchverbilligung in ihre Wohlfahrtspflege aufzunehmen und dafür die Bedürftigen herauszufinden. Die Zuschüsse an die Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinden aus Staatsmitteln müßten erhöht werden;
2. das Gesetz vom 13. Dezember 1922 unter Bereitstellung weiterer 300 Millionen Mark zu verlängern;
3. durch landesrechtliche Anordnung auf Grund der Reichsverordnung vom 16. April 1921 über die Versorgungsregelung mit vorhergehender Zustimmung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von den Milcherzeugern durch Ab-

ruf bei den Molkereien und Sammelstellen eine bestimmte Menge Vollmilch zu bestimmten, ermäßigten Preisen zu verlangen.

Der Landtag wolle entscheiden, welcher Weg beschritten werden soll. Die Regierung ist bereit und in der Lage, jeden Weg, der vom Landtag für richtig gehalten wird, durchzuführen.

Oldenburg, den 3. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tausen.

Driver.

## Anlage 42.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

An der „Weserfähre Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, die unter gemeinnützigen Gesichtspunkten den Fährverkehr zwischen dem Amtsbezirk Butjadingen und den am rechten Ufer der Weser belegenen Unterweserstädten aufrecht erhält, ist der Oldenburgische Staat mit reichlich einem Fünftel des Gesellschaftskapitals beteiligt. Die übrigen Anteile gehören dem Reich als Eisenbahnunternehmen, dem Amtsverband Butjadingen, den Gemeinden Nordenham und Blexen, einigen oldenburgischen Gesellschaften und den Städten Geestemünde, Bremerhaven und Lehe. Die Gesellschaft ist durch die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse in Not geraten und kämpft schwer um ihren Weiterbestand. Namentlich reicht das Gesellschaftskapital — 700 000 *M* — nicht aus, um die für den Betrieb notwendigen Vorleistungen zu decken, und ist es daher unvermeidlich, die dafür erforderlichen Mittel zu tunlichst mäßigen Bedingungen im Anleiherwege zu beschaffen. Das kann durch die Staatliche Kreditanstalt geschehen, wenn die satzungsmäßige Sicherheit gestellt wird. Zu diesem Zwecke haben die Städte Geestemünde und Bremerhaven die selbstschuldnerische Bürgschaft für ein Darlehen von 3 Millionen Mark unter der Voraussetzung übernommen, daß auch der Oldenburgische Staat als solcher Bürge zur Gesamthast miteintritt.

Die Staatsregierung trägt keine Bedenken, die gewünschte Beteiligung des Staates (Landesteils Oldenburg) zu befürworten, da es sich um ein erhebliches Landesinteresse handelt und der Staat an der Verwaltung des Unternehmens durch einen Vertreter im Verwaltungsrat beteiligt ist. Ob der vorgesehene Betrag von 3 000 000 *M* dauernd ausreichen wird, steht dahin. Deshalb empfiehlt es sich, die Ermächtigung zur Übernahme der Bürgschaft von vornherein so zu fassen, daß sie auch für einen höheren Betrag geleistet werden kann, wenn die beiden anderen Beteiligten, die Städte Geestemünde und Bremerhaven, ihre Haftung in der bisherigen Form darauf ausdehnen.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der Oldenburgische Staat für ein zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Weserfähre G. m. b. H. in Geestemünde erforderliches, bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg aufzunehmendes Darlehen in Gesamthast mit den Städten Geestemünde und Bremerhaven die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt.

Oldenburg, den 4. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

## Anlage 43.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Untersuchung der Schulkinder, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 3. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Meyer.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.

1.

Dem § 1 des Gesetzes werden folgende Absätze nachgefügt:

Das Staatsministerium kann bestimmen, daß nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen von Staatsanstalten und Privatschulen bis zum 18. Lebensjahr von einem Schularzt untersucht werden.

Die Amtsverbände und Gemeinden sind berechtigt, durch Statut die schulärztliche Untersuchungspflicht auf Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen, höheren Bürgerichulen und Mittelschulen sowie der Berufsschulen bis zum 18. Lebensjahr auszudehnen.

2.

Der Abs. 1 des § 2 erhält folgende Fassung:

An den Staatsanstalten, den Volks- und Privatschulen wird der Schularzt — an den Volks- und Privatschulen nach

Anhörung des Schulvorstandes oder des Eigentümers — vom Ministerium der sozialen Fürsorge bestellt.

An den höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen der Gemeinden sowie an den Berufsschulen erfolgt die Bestellung des Schularztes von dem Schulvorstande mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

3.

In den §§ 3 und 7 werden hinter dem Wort „Vertreter“ eingefügt,  
„sowie die Lehrherren und Arbeitgeber“.

4.

Der § 5 wird gestrichen.

### Begründung.

Nach dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder, unterliegen nur die schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen der schulärztlichen Untersuchung. Bei der Beratung des Berufsschulgesetzes ist die Frage angeregt, ob nicht die Pflicht zu schulärztlichen Untersuchungen auch auf die Schüler und Schülerinnen der Berufsschulen auszudehnen sei. Eine Gemeinde hat bereits dem Ministerium ein Statut zur Genehmigung vorgelegt, in dem eine Bestimmung über den Untersuchungszwang der Schüler und Schülerinnen einer Berufsschule aufgenommen war. Nach Ansicht des Ministeriums kann eine solche Vorschrift aber erst genehmigt werden, wenn durch eine gesetzliche Vorschrift die Einführung des Untersuchungszwanges über die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1913 hinaus ermöglicht worden ist.

Diese Möglichkeit soll der Entwurf schaffen. Schon mit Rücksicht auf die nicht unerheblichen Kosten, die den Gemeinden durch eine erweiterte Untersuchung entstehen werden, erscheint es richtig, nicht allgemein den Untersuchungszwang für alle Berufsschulen einzuführen, sondern es den Trägern dieser Schulen zu überlassen, ob und in welchem Umfange sie diesen Zwang einführen wollen. Es genügt daher die Bestimmung, daß die Gemeinden den Zwang im Wege des Statuts regeln können.

Dieselben Gründe, die für eine Einführung des Untersuchungszwanges der Schüler und Schülerinnen der Berufsschulen sprechen, liegen aber auch bei den von den Kommunalverwaltungen errichteten höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen vor. Auch bei diesen Schulen wird die Möglichkeit zu schaffen sein, im Wege des Statuts den Untersuchungszwang auszudehnen. Die Ausdehnung an den staatlichen Anstalten und bei Privatschulen einzuführen, wird dem Ermessen des Ministeriums überlassen werden können.

Zu 2.

Die Schularzte an den Gemeindeschulen werden nach § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1913 von den Schulvorständen bestellt. Schon beim Erlaß des Gesetzes wurden Zweifel



laut, ob sich diese Vorschrift für die Durchführung des Gesetzes als praktisch erweisen würde. Die Folge dieser Bestimmung ist die Bestellung einer übergroßen Anzahl von Schulärzten — reichlich 80 — gewesen. Diese Zahl ist nach Ansicht des Ministeriums zu groß, und es muß auf eine Verminderung Bedacht genommen werden. Durch die große Zahl wird, da die einzelnen Ärzte nicht genügend beeinflusst werden können, die dringend notwendige Einheitlichkeit der Untersuchungen unmöglich gemacht, auch besteht die Gefahr, daß die einzelnen Schulärzte, wenn sie nun wenige kleine Schulen zu untersuchen haben, diesem Zweig ihrer Arbeit nicht die erwünschte Aufmerksamkeit angedeihen lassen. Richtig ist, daß jeder Arzt auf Grund seiner ärztlichen Ausbildung schulärztliche Untersuchungen vornehmen kann. Es steht aber fest, daß ein guter Schularzt diese Tätigkeit als eine Art Spezialfach betreiben und diesem Gedanken dadurch Rechnung tragen soll, daß er Sonderstudien betreibt, sich mit Hygiene beschäftigt und vielleicht an schulärztlichen Ausbildungs- und Förderungskursen teilnimmt. Um die Zahl der Schulärzte auf ein brauchbares Maß zu beschränken, muß ihre Annahme soweit möglich in eine Hand gelegt werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß außer an den Staatsanstalten an allen Volks- und Privatschulen die Annahme des Schularztes durch das Ministerium der sozialen Fürsorge erfolgen soll. Bei den Volksschulen hat der Schulvorstand Vorschläge zu machen, die, soweit sie eine ordnungsmäßige Durchführung der schulärztlichen Untersuchung zulassen, Berücksichtigung finden werden. Wenn es vielleicht auch erwünscht wäre, die gleiche Bestimmung für die Berufsschulen und für die anderen Gemeindeschulen einzuführen, so hat das Ministerium doch geglaubt, hiervon absehen zu sollen und bei diesen Schulen den Trägern die Bestellung des Schularztes zu überlassen; es erscheint aber notwendig, die Bestellung von einer Genehmigung des Ministeriums abhängig zu machen.

## Zu 3.

Die Änderungen der §§ 3 und 7 sind durch die Aufnahme der Berufsschulen in den Kreis der Schulen, an denen schulärztliche Untersuchungen stattfinden können, geboten.

## Zu 4.

Der § 8 kann gestrichen werden, wenn die Annahme der Schulärzte vom Ministerium der sozialen Fürsorge oder mit dessen Genehmigung erfolgt. Hieraus ergibt sich schon, daß die Aufsicht über die Schulärzte vom Ministerium geführt wird.

## Anlage 44.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach § 37 des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. 7. 1921 (Ges. S. Bd. 41 S. 409) werden den Volksschullehrern die Dienstbezüge, soweit sie in festen Vorkonten bestehen, monatlich im Voraus aus der Gemeindefasse ausgezahlt. Nachdem die Staatsbeamten seit einiger Zeit ihre Dienstbezüge in vierteljährlichen Beträgen erhalten, haben die Lehrervereine des Landesteils Oldenburg eine Änderung des § 37 angeregt, damit auch die Lehrer die Möglichkeit hätten, ihr Dienstlohn in vierteljährlichen Beträgen zu beziehen.

Der Antrag erscheint berechtigt; ein entsprechender Gesetzentwurf wird hiermit vorgelegt.

Das Staatsministerium beantragt,  
der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 31. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driever.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend  
Änderung des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes  
für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung  
des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg:

Dem § 37 des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. Juli 1921 wird folgender Satz nachgefügt:

Vom Ministerium der Kirchen und Schulen kann  
vierteljährliche Vorauszahlung der Dienstbezüge angeordnet  
werden.

## Anlage 45.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

An der Spitze der staatlichen Kurverwaltung der Ostseebäder im Landesteil Lübeck steht ein Badekommissar (Kurdirektor), dessen Tätigkeit im Laufe der Jahre den Umfang der eines vollbeschäftigten Beamten gewonnen hat, so daß mit dieser Stelle als einer dauernden, nicht zu entbehrenden Einrichtung gerechnet werden muß. Für die Verwaltung und Entwicklung der Ostseebäder ist es von größter Bedeutung, die richtige Persönlichkeit für diese Stelle zu finden. Dies ist in der Person des jetzigen Badekommissars geschehen. Er hat sich in den sieben Jahren seiner bisherigen Tätigkeit durchaus bewährt, und es liegt im Interesse der Weiterentwicklung der Ostseebäder, ihn für diese Stelle zu erhalten. Dies ist nur zu erreichen, wenn ihm die Gehalts- und Versorgungsbezüge eines planmäßigen Beamten gewährleistet werden. Der Badekommissar erhält seine Vergütung aus dem Ostseebäderfonds. Hierbei soll es verbleiben, und diesem Fonds sollen auch eintretendenfalls das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung zur Last fallen. Da aber nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, ob dieser Fonds dauernd bestehen und bei ungünstiger werdenden Zeiten seine Leistungsfähigkeit groß genug bleibt, muß für diesen Fall eine andere staatliche Kasse eintreten, und zwar kann dafür nur die Landeskasse für den Landesteil Lübeck in Frage kommen. Daß die Landeskasse bei einem Versagen des Ostseebäderfonds eintritt, dürfte jedenfalls gerechtfertigt sein, denn die Erhaltung und Weiterentwicklung der Ostseebäder ist für den ganzen Landesteil von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist nicht beabsichtigt, die Stelle als solche zu einer pensionsberechtigten zu machen, nur dem jetzigen Badekommissar soll Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden. Der Landesausschuß ist gutachtlich gehört. Er hat zugestimmt. Der von ihm gefaßte Beschluß ist beigefügt.

Es wird beantragt:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu geben, daß dem zeitigen Badekommissar für die Ostseebäder die Eigenschaft eines Zivilstaatsdieners verliehen wird.

Oldenburg, den 5. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driever.

## Auszug

aus dem Protokoll der Landesausschußsitzung  
vom 10. Juli 1922.

Gegenwärtig: Der Vorsitzende und sämtliche Mitglieder. Für die Mitglieder Meyer, von Lebekow, Göst und Becker waren die Ersatzmänner Groth, Maack, Braesch und Dunder erschienen.

Ferner war der Regierungsbaurat Christiansen und später Regierungspräsident Willms und Regierungsrat Friederichsen zugegen.

Die Protokollführung übernahm das Mitglied Schmidt unter Hinzuziehung des Obersekretärs Schwarten.

A—J pp.

K. Punkt 10. Antrag der Regierung, betreffend Anstellung des Badekommissars Niechers.

„Der Badekommissar Niechers wird ab 1. April d. J. angestellt und nach den Sätzen der Gruppe IX der staatlichen Besoldungsordnung mit Aufstieg in Gruppe X vergütet auf Kosten des Ostseebäderfonds unter Haftung der Landeskasse.“

Der Antrag wurde angenommen.

L—R pp.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. H. Steenbock,  
Vorsitzender  
des Landesausschusses.

gez. Mahlstedt,  
„ Hensel,  
Mitglieder  
des Landesausschusses.

gez. Schmidt, gez. Schwarten,  
Protokollführer.

## Anlage 46.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Bei der Vorbereitung der Ausgabe von Roggenanweisungen und der Hergabe von Roggendarlehen durch die Staatliche Kreditanstalt zum Zweck der Beschaffung von Produktionsmitteln für den Grundbesitz ergab sich das Hindernis, daß die dazu unentbehrliche und im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Möglichkeit der Eintragung von Reallasten auf Grund der durch das Einführungsgezet zum BGB. aufrechterhaltenen oldenburgischen Gesetzgebung für den Freistaat Oldenburg verschlossen war. Denn das Ablösungsgezet vom 11. Februar 1851 bestimmt in Art 18 § 1:

„Lasten, welche durch den Artikel 59 des Staatsgrundgesetzes aufgehoben oder nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, können mit Ausnahme fester Geldabgaben künftig einem Grundstücke nicht auferlegt werden. . . . .

Jede mit diesen Vorschriften nicht übereinstimmende vertragmäßige oder letztwillige Bestimmung ist nichtig.“

Diese Bestimmung ist von jeher so aufgefaßt, daß als Reallasten nur noch feste Geldabgaben zulässig sein sollten. Jedenfalls wäre eine andere Auffassung der Gefahr ausgesetzt gewesen, durch richterliche Entscheidung für unrichtig erklärt zu werden, und durfte deshalb nicht zur Grundlage der Sicherung von Darlehen auf den Grundbesitz gemacht werden. Da andererseits das Bedürfnis nach der Hergabe von Roggendarlehen bei der für Gelddarlehen äußerst ungünstigen Wirtschaft- und Geschäftslage sehr dringend war, und eine Versammlung des Landtags nicht bevorstand, so erwies es sich als notwendig, die erforderliche Gesetzesänderung im Wege der Verordnung auf Grund des § 37 der Verfassung zu bewirken. Dies erschien auch unbedenklich, da die politischen Gesichtspunkte, die zu der Ablösungsgezetgebung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts geführt hatten, die damalige Bedeutung im wesentlichen verloren haben, und da die Staatsregierung durch Fühlungnahme mit einigen Mitgliedern des Landtags die Überzeugung gewinnen konnte, daß dieser die zu treffende Maßnahme billigen würde. Andererseits schien es geboten, die Möglichkeit der Eintragung von Reallasten für Naturalabgaben zunächst nur zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt zu eröffnen und die weitere Ausdehnung dieser Maßregel der späteren Erwägung vorzubehalten.

Daraufhin ist die in der Nebenanlage wiedergegebene Verordnung vom 5. November 1922 erlassen. Sie ist nur von zwei Ministern gezeichnet, weil der dritte verhindert war.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle der Verordnung vom 5. November 1922 wegen Bestellung von Reallasten zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Oldenburg, den 5. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

---

## Nebenanlage.

### Verordnung

für den Freistaat Oldenburg wegen Bestellung von Reallasten zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 5. November 1922.

Auf Grund des 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg wird folgendes bestimmt:

#### Einziges Artikel.

Zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt können einem Grundstücke auch solche Reallasten auferlegt werden, die nicht in einer festen Geldabgabe bestehen.

Oldenburg, den 5. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

(Siegel.)

Wehrens.

## Anlage 47.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben die Entwürfe:

1. eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
2. eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
3. eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921

nebst gemeinsamer Begründung mit dem Antrage zugehen, den Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 5. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driever.

### Entwurf

eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, was folgt:

#### Artikel 1.

Der Mindestbetrag einer auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, und des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, zu erhebenden Gebühr wird, mit Ausnahme der im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, auf 200 M erhöht.

#### Artikel 2.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren werden auf das Sechsfache der im Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, bestimmten Gebühren herabgesetzt.

#### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

#### Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 finden auf alle z. Z. des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalender- oder Rechnungsjahres ein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

#### Artikel 1.

Der Mindestbetrag einer auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Ge-



bühren der Zeugen und Sachverständigen, zu erhebenden Gebühr wird, mit Ausnahme der im § 47 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, auf 200 *M* erhöht.

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

#### Artikel 3.

Die Vorschrift des Artikels 1 findet auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

### G e t w u r f

eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

#### Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung wird die Zahl „150“ durch „200“ ersetzt.

#### Artikel 2.

Im § 17 Abs. 2 der Notariatsgebührenordnung tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgende Bestimmung: „Die Höhe der Schreibgebühr bestimmt sich nach den jeweiligen im Reichsgerichtskostengesetz für die Schreibgebühr geltenden Vorschriften.“

#### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

### B e g r ü n d u n g.

Bezüglich der zu erhebenden Mindestgebühren haben sich sowohl die Landesgerichtskostengesetze als auch die Notariatsgebührenordnung bisher den preussischen Bestimmungen angeschlossen. Da dort durch Verordnung vom 15. Dezember 1922 (preuß. Gesetzl. S. 445) die Mindestgebühr des Preussischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare auf 200 *M* erhöht ist, erscheint es geboten, eine gleiche Erhöhung auch für die Mindestgebühr der oldenburgischen Gerichtskostengesetze und der Notariatsgebührenordnung eintreten zu lassen.

Die Hinterlegungsgebühr, die ursprünglich 60 Pf. auf je 100 *M* betrug, hat durch die Erhöhung der Gebühren

zunächst auf das 1½fache, sodann auf das 6fache und schließlich auf das 16fache (Gesetz vom 20. Juni 1922) für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld eine Erhöhung auf 9,6 v. H. erfahren. Die späteren Verordnungen haben deshalb auch die Gebühren des § 84 von einer weiteren Erhöhung ausgenommen. Es hat sich aber herausgestellt, daß die jetzige Höhe der Hinterlegungsgebühr eine unerträgliche Belastung der von ihr Betroffenen darstellt, die, besonders bei hohen Beträgen, dazu geführt hat, daß gerichtliche Hinterlegungen nach Möglichkeit vermieden werden. Es erscheint deshalb eine Herabsetzung der Hinterlegungsgebühr dringend geboten; eine solche auf das 6fache des ursprünglichen Betrages = 3,6 v. H. wird am Platze sein.

Da die Hinterlegungsgebühr im Landesteil Lüneburg nur auf 3,6 v. H. erhöht worden ist (vgl. Art. 1 der Verordnung vom 14. Nov. und Art. 3 der Verordnung vom 22. Dez. 1922), bedarf es hier einer Herabsetzung nicht.

Die Schreibgebühr betrug bisher nach den oldenburgischen Gerichtskostengesetzen und nach der Notariatsgebührenordnung 2 M für die Seite.

Maßgebend waren in dieser Beziehung nach den Gerichtskostengesetzen (Old. § 93, Lüb. § 90) die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes, während die Schreibgebühr der Notariatsgebührenordnung (§ 17 Abs. 2) bisher zwar selbständig geregelt war, aber stets mit derjenigen der Gerichtskostengesetze in Einklang gehalten ist. Die Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes ist nun durch die Novelle zu diesem Gesetz vom 21. Dezember 1922 (vgl. Art. I Ziff. 39 — R.G.Bl. 1923 S. 7 —) mit Wirkung vom 15. Februar d. J. auf 20 M heraufgesetzt worden. Damit erhöht sich auch die Schreibgebühr der Landesgerichtskostengesetze von selbst auf diesen Betrag. Für die Notariatsgebührenordnung bedarf es dagegen einer besonderen Bestimmung. Damit aber bei weiteren Änderungen der Höhe der Schreibgebühr nach dem Reichsgerichtskostengesetz (vgl. Art. VII des Reichsges. vom 21. Dez. 1922) nicht jedesmal eine Änderung der Notariatsgebührenordnung erforderlich ist, wird es sich empfehlen, wie in den Landesgerichtskostengesetzen, auch hier an Stelle der festen Gebühr eine Verweisung auf das Reichsgerichtskostengesetz treten zu lassen.

Die neuen Bestimmungen werden möglichst rasch in Kraft zu setzen sein, da die Novelle zum Reichsgerichtskostengesetz auch bereits am 15. Februar 1923 in Kraft tritt.

## Anlage 48.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes über die Ordnungspolizei mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 7. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driever.

### Entwurf

eines Gesetzes über die Ordnungspolizei.

#### Erster Teil.

##### Allgemeine Rechtsverhältnisse.

###### § 1.

Ordnungspolizei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige staatliche Polizei, auf die die Voraussetzungen des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 zutreffen.

###### § 2.

Die Angehörigen der Ordnungspolizei stehen zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Sie werden auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten eidlich verpflichtet und erhalten eine Bestallung. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium.

Eine lebenslängliche Anstellung von Polizeiwachtmeistern (alle Dienstgrade vom Polizeihauptwachtmeister abwärts) kann nach Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit erfolgen, sofern dafür ein Bedürfnis besteht und im Voranschlag Stellen für lebenslänglich angestellte Beamte vorgesehen und frei sind. Auf die lebenslänglich an-

gestellten Beamten finden nur die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Gesetzes Anwendung.

§ 3.

Die Angehörigen der Ordnungspolizei gliedern sich in Polizeioffiziere und Polizeiwachtmeister.

Jedem Angehörigen der Ordnungspolizei steht der Aufstieg in die Polizeioffizierstellen offen. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe freier Stellen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Fähigkeiten, Leistungen und der Dienstzeit. Das Dienstalter gibt keinen Anspruch auf Beförderung.

Die näheren Vorschriften über Einstellung, Verwendung und Beförderung der Angehörigen der Ordnungspolizei erläßt das Ministerium des Innern.

§ 4.

Jeder in die Ordnungspolizei Eintretende ist auf 12 Jahre zum ununterbrochenen Dienst in der Ordnungspolizei verpflichtet (Pflichtdienstzeit).

§ 5.

Nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit scheiden die Polizeiwachtmeister in der Regel aus der Ordnungspolizei aus. Wird die in Aussicht genommene Lösung des Dienstverhältnisses dem Polizeiwachtmeister nicht mindestens 3 Monate vor dem Tage des Ablaufs der Dienstzeit bekanntgegeben, so gilt das Dienstverhältnis als um je ein weiteres Jahr verlängert, falls nicht der Polizeiwachtmeister mindestens einen Monat vor diesem Tage die Lösung des Dienstverhältnisses beantragt.

§ 6.

Der Angehörige der Ordnungspolizei darf eine Ehe erst eingehen, wenn er eine Gesamtdienstzeit von 7 Jahren und ein Lebensalter von 27 Jahren vollendet hat.

Das Ministerium des Innern kann in Einzelfällen ausnahmsweise die Erlaubnis zu früherer Eheschließung erteilen.

§ 7.

Die Dienstbezüge und sonstigen Ansprüche der Angehörigen der Ordnungspolizei (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und ärztliche Behandlung) richten sich nach den Bestimmungen des Beamtendienstentkommengesetzes und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 8.

Nach Einstellung in die Ordnungspolizei kann der Angehörige der Ordnungspolizei während der Pflichtdienstzeit nur in besonders begründeten Fällen die Lösung des Dienstverhältnisses auf dem Dienstwege nachsuchen.

§ 9.

Nach Ablauf der Pflichtdienstzeit darf die Lösung des Dienstverhältnisses nicht verweigert werden.

## § 10.

Während der Zeit der Ausbildung, die höchstens zwei Jahre betragen soll, kann dem Angehörigen der Ordnungspolizei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende das Dienstverhältnis gekündigt werden, falls er die für die Verwendung im Polizeidienst erforderliche Eignung oder Befähigung nicht besitzt.

## § 11.

Nach der Zeit der Ausbildung (§ 10) kann dem Angehörigen der Ordnungspolizei gekündigt werden, wenn er nach polizeiärztlichem Urteile die Polizeidienstfähigkeit nicht mehr besitzt und ihre Wiederherstellung innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist. Die Lösung des Dienstverhältnisses kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Von Amts wegen findet die Lösung des Dienstverhältnisses nur zum Ende eines Monats statt. Absicht und Kündigungsgrund sind dem Angehörigen der Ordnungspolizei mindestens 3 Monate vor dem Entlassungstage mitzuteilen.

## § 12.

Bis zur Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit kann dem Angehörigen der Ordnungspolizei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

- a) bei dem Nachweise von wissentlich falschen Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung;
- b) bei Entmündigung oder Stellung unter Vormundschaft;
- c) wenn eine Ehe entgegen den Bestimmungen des § 6 oder § 32 eingegangen ist oder eine solche das Ansehen der Polizei gefährdet;
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe.

Der Antrag auf Kündigung kann von jedem Dienstvorgesetzten unter bestimmter Bezeichnung des Grundes gestellt werden. Von dem Antrage ist dem Betroffenen gleichzeitig schriftlich Mitteilung zu machen.

## § 13.

Dem Polizeioffizier kann außer den in §§ 11 und 12 genannten Fällen gekündigt werden:

- a) wenn er nach dem Urteile seiner Vorgesetzten die für seine dienstliche Verwendung nötige Fähigkeit nicht mehr besitzt;
- b) wenn er das Höchstalter seines Dienstgrades erreicht hat und er für den nächsthöheren Dienstgrad nicht als geeignet erachtet wird.

Die Dienstaltersgrenzen werden durch das Ministerium des Innern festgesetzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt auf eigenen Antrag des Polizeioffiziers oder von Amts wegen.

Die Lösung des Dienstverhältnisses von Amts wegen erfolgt zu a) zum Schluß des Kalendervierteljahres, zu b) zum Schluß des Rechnungsjahres. Der Antrag hierzu, zu

dem jeder Dienstvorgesetzte berechtigt ist, ist — mit Gründen versehen — mindestens 3 Monate vor diesem Zeitpunkte zu stellen. Von dem Antrage ist dem Betroffenen gleichzeitig schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 14.

Gegen die beabsichtigte Lösung des Dienstverhältnisses nach §§ 11—13 steht dem Betroffenen nach der Bekanntgabe des Antrags innerhalb einer Frist von einem Monat — gegen die nach § 12 innerhalb einer solchen von 7 Tagen — der Einspruch an den zur Entscheidung befugten Dienstvorgesetzten (§ 18) zu. Die Frist ist gewahrt, wenn der Einspruch nachweisbar rechtzeitig an eine vorgesetzte Dienststelle abgehandelt ist. Die Lösung des Dienstverhältnisses darf in allen Fällen erst erfolgen, wenn der Einspruch zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

§ 15.

Beim Einspruche gegen die in Aussicht genommene Lösung des Dienstverhältnisses nach § 11 ist das Gutachten eines weiteren beamteten Arztes herbeizuführen.

§ 16.

Beim Einspruche gegen die beabsichtigte Lösung des Dienstverhältnisses nach § 12 hat der zur Lösung befugte Dienstvorgesetzte (§ 18) die protokollarische Vernehmung des Antragstellers, des Betroffenen, sowie der zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Zeugen zu veranlassen.

§ 17.

Beim Einspruche gegen die beabsichtigte Lösung des Dienstverhältnisses nach § 13 kann der Betroffene das Gutachten eines Ausschusses fordern, zu dem ein von ihm gewählter Vertreter gehören muß. Die Einzelheiten des Verfahrens und die Zusammensetzung des Ausschusses regelt das Ministerium des Innern.

§ 18.

Die Entscheidung über die Lösung des Dienstverhältnisses nach den §§ 8—13 trifft

a) bei Polizeiwachtmeistern das Kommando der Ordnungspolizei,

b) bei Polizeioffizieren das Ministerium des Innern.

Die Verfügung, die die Lösung des Dienstverhältnisses ausspricht, muß mit Gründen versehen sein.

Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Das Nähere bestimmt das Ministerium des Innern in einer Beschwerdeordnung.

## Zweiter Teil.

### Besondere Pflichten und Dienststrafen.

§ 19.

Jeder Angehörige der Ordnungspolizei ist verpflichtet, die ihm aufgetragenen Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu

erfüllen. Auf Grund der Verfassung und im Gehorsam gegen die verfassungsmäßige Regierung hat er die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Einsatz seiner ganzen Person zu schützen. Den Dienstbefehlen der Dienstvorgesetzten, durch die der allein maßgebende Wille der verfassungsmäßigen Regierung Ausdruck findet, hat er unbedingt zu gehorchen. Für die Rechtmäßigkeit des Befehls trägt der Dienstvorgesetzte die Verantwortung.

Jeder Angehörige der Ordnungspolizei hat durch sein Verhalten in und außer dem Dienst sich der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

Er hat über amtlich zu seiner Kenntnis gelangte Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beobachten.

#### § 20.

Der Angehörige der Ordnungspolizei ist verpflichtet, in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten.

Dem Angehörigen der Ordnungspolizei ist untersagt:

- a) die parteipolitische Betätigung im Dienst, in den dienstlichen Unterkunftsräumen, in den Dienstgebäuden und auf den Dienstplätzen;
- b) der Besuch parteipolitischer Versammlungen und sonstige parteipolitische Betätigung in Uniform; und
- c) in und außerhalb des Dienstes, in Uniform und in Zivil die Beteiligung an Handlungen und Bestrebungen, die eine Änderung der republikanischen Staatsform bezwecken oder zu fördern geeignet sind;
- d) die Übernahme einer Nebenbeschäftigung irgendwelcher Art;
- e) die Annahme von Geschenken oder Belohnungen in bezug auf den Dienst;
- f) die Anbringung von Anträgen und Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten unter Außerachtlassung des Dienstweges.

Zu d) und e): In Einzelfällen kann das Ministerium des Innern ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.

#### § 21.

Ein Angehöriger der Ordnungspolizei, der die ihm obliegenden Dienstpflichten (§§ 19 und 20) verletzt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig und hat die Dienstbestrafung verwirkt.

#### § 22.

Dienststrafen sind

- a) einfacher Verweis,
- b) Geldbuße,
- c) strenger Verweis,
- d) die Entfernung aus dem Amte (Dienstentlassung).

Geldbuße kann mit den anderen Dienststrafen verbunden werden.

Die im einzelnen Falle anzuwendende Dienststrafe richtet sich nach der Erheblichkeit des Dienstvergehens unter Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Angehörigen der Ordnungspolizei.

§ 23.

Als Dienstvergehen, die zur Dienstentlassung führen können, sind insbesondere folgende Verstöße gegen die Dienstpflichten anzusehen:

1. Verstöße gegen eine Bestimmung des § 20;
2. schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Manneszucht, den Zusammenhalt oder das Ansehen der Polizei im und außer Dienst;
3. vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtsverschwiegenheit;
4. Dienstverweigerung;
5. eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst über fünf Tage hinaus.

§ 24.

Die Dienstentlassung eines Angehörigen der Ordnungspolizei hat den Verlust aller Rechte aus dem Dienstverhältnis — den Verlust der Dienststelle, der Dienstbezeichnung, der Ansprüche auf Dienstbezüge und der Ansprüche auf Versorgung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes — zur Folge. Nur die auf Dienstbeschädigung beruhenden Versorgungsansprüche bleiben unberührt.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Versorgung gewähren.

§ 25.

Die Dienstentlassung erfolgt bei Polizeiwachtmeistern durch das Kommando der Ordnungspolizei, bei Polizei-offizieren durch das Ministerium des Innern.

Im übrigen werden die näheren Vorschriften über die Dienststrafen, insbesondere über die Zuständigkeit zu ihrer Verhängung, sowie das bei der Verhängung zu beobachtende Verfahren durch eine vom Ministerium des Innern zu erlassende Disziplinarstrafordnung getroffen.

Gegen die Verhängung jeder Dienststrafe steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Auch besteht die Möglichkeit des Wiederaufnahmeverfahrens gegen jedes dienstliche Straferekenntnis unter den Voraussetzungen der §§ 399 und 402 der Reichsstrafprozessordnung. Das Nähere bestimmt das Ministerium des Innern in einer Beschwerdeordnung.

§ 26.

Die im § 25 bezeichneten Dienststellen können gegen einen Angehörigen der Ordnungspolizei, gegen den ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder dem ein voraussichtlich zur Dienstentlassung führendes Dienstvergehen zur Last gelegt wird, die vorläufige Dienstenthebung verfügen, ihm auch den Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung entziehen. Im übrigen bleiben die Dienstbezüge bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens ungeschmälert.

§ 27.

Das Ausscheiden eines Angehörigen der Ordnungspolizei aus der Ordnungspolizei steht der Fortsetzung oder nachträglichen Einleitung eines Verfahrens auf strafweise



Dienstentlassung wegen der vor dem Ausscheiden begangenen Handlung nicht im Wege.

Das Verfahren auf Dienstentlassung fällt weg, wenn der Angehörige der Ordnungspolizei unter Übernahme der entstandenen Kosten freiwillig auf alle Rechte aus dem Dienstverhältnis verzichtet.

### Dritter Teil.

#### Verförgung.

##### § 28.

Nach ihrem Ausscheiden erhalten die Angehörigen der Ordnungspolizei und nach ihrem Tode ihre Hinterbliebenen eine Verförgung in den Grenzen, in denen sie für die entsprechenden Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen durch das Wehrmachtsverförgungsgesetz vorgesehen ist. (§ 2 Satz 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922.) Auch im übrigen treten hiermit alle Bestimmungen in Kraft, zu deren Erlaß die Länder nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 ermächtigt oder verpflichtet sind.

Die Bestimmungen des dritten, fünften und sechsten Teiles des Wehrmachtsverförgungsgesetzes finden keine Anwendung.

Das Nähere bestimmt das Staatsministerium in einer Verförgungsordnung.

### Vierter Teil.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

##### § 29.

Die Angehörigen der früheren Sicherheitspolizei, der staatlichen oder kommunalen Polizei, des früheren Heeres, der früheren Marine, der früheren Schutztruppe, der früheren anerkannten Freiwilligenverbände, der Reichswehr und der Reichsmarine werden, wenn sie bis zur Beendigung der Übergangszeit in die Ordnungspolizei eingestellt worden sind, unter Anrechnung der verbrachten Dienstzeit in die Ordnungspolizei übernommen. Ihre Gebühren richten sich nach den bestehenden und noch ergehenden Gesetzen und besonderen Vorschriften.

##### § 30.

Auf kommunale oder auf Grund anderer Bedingungen angestellte staatliche Polizeibeamte findet dieses Gesetz keine Anwendung.

##### § 31.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Staatsministerium einen Ausgleich gewähren.

##### § 32.

Während der Übergangszeit, die den Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht überschreiten soll, kann das Ministerium des Innern die Zahl der Berufenen einschränken.

## § 33.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des dritten Teiles, der rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 hat, mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes.

### Begründung.

Die nach dem Kriege eingetretenen Verhältnisse haben die Aufgaben der Polizei nach Umfang und Art wesentlich verändert. Wollten die verfassungsmäßigen Regierungen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrechterhalten, so mußten sie den neuen Verhältnissen und Aufgaben gerecht werdende Polizeikörper schaffen. Bald nach dem Kriege gingen daher die Länder in Ausübung des ihnen nach der Reichsverfassung verbliebenen Polizeihochrechtes dazu über, neue Polizeikörper aufzustellen. Dies geschah auch in Oldenburg durch Aufstellung der Ordnungspolizei in Stärke von 400 Köpfen.

Die weitere Entwicklung hat bewiesen, daß auf die Ordnungspolizei nicht verzichtet werden kann. Damit drängen aber die Verhältnisse auf eine in allen Ländern gleiche gesetzliche Regelung hin. Dies gilt nicht nur für die Besoldung, sondern in noch höherem Maße für die Versorgung, denn nur dann wird man von dem Angehörigen der Ordnungspolizei den Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit in Erfüllung seiner Aufgaben erwarten dürfen, wenn dieser Gewißheit über seine und seiner Hinterbliebenen Versorgung hat.

Nach langen Verhandlungen zwischen dem Reich, das wegen der Hergabe erheblicher Mittel stark an der Ordnungspolizei interessiert ist, und den Ländern hat das Reich am 17. Juli 1922 das Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder (R.G.Bl. S. 597 ff. — in Folgendem: „Reichsrahmengesetz“ genannt) erlassen, das die Grundlage für die Versorgung der Angehörigen der Ordnungspolizei bildet und das in seinem § 2 Satz 1 die Länder im Höchstfalle ermächtigt, nach ihrem Ausscheiden den Angehörigen der Ordnungspolizei und nach ihrem Tode ihren Hinterbliebenen eine Versorgung in den Grenzen zu gewähren, wie sie für die entsprechenden Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtversorgungs-gesetz vorgesehen ist. Damit ist den Ländern die Erfüllung aller weitergehenden Wünsche der Angehörigen der Ordnungspolizei, insbesondere, soweit sie auf eine lebenslängliche Anstellung gerichtet sind, verboten, ganz abgesehen davon, daß auch Oldenburg, wie alle anderen Länder, einerseits eine junge, körperlich völlig leistungsfähige Polizei braucht und andererseits aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, 400 Angehörige der Ordnungspolizei lebenslänglich zu übernehmen. Wohl könnte Oldenburg nach dem Reichsrahmengesetz den Angehörigen der Ordnungspolizei eine Versorgung gewähren, die unter der Versorgung der Wehrmacht bleibt, da das

Reichsrahmengesetz nur die Höchstgrenze angibt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt aber kein Anlaß vor. Das Ministerium hält es im Gegenteil für richtig, den Angehörigen der Ordnungspolizei eine Versorgung zu gewährleisten, die so günstig ist, wie das Reichsrahmengesetz es irgend zuläßt, um die Dienstfreudigkeit der Angehörigen der Ordnungspolizei zu heben und um die Ersatzfrage befriedigend zu lösen. Infolgedessen ist in dem grundlegenden § 28 des vorliegenden Entwurfes bestimmt, daß die Angehörigen der Ordnungspolizei die Versorgung erhalten, die für die entsprechenden Angehörigen der Wehrmacht vorgesehen ist. Auch werden durch den § 28 des Entwurfs alle übrigen Bestimmungen in Kraft gesetzt, zu deren Erlaß die Länder nach dem Reichsrahmengesetz ermächtigt sind. Die Bestimmungen des Wehrmachtsversorgungsgesetzes im einzelnen in das oldenburgische Gesetz hineinzunehmen, wie Preußen es getan hat, hält das Ministerium weder für erforderlich noch für zweckmäßig, da sonst bei jeder Änderung des Wehrmachtsversorgungsgesetzes der Landtag sich von neuem mit dem oldenburgischen Gesetz über die Ordnungspolizei befassen müßte, während nach der Fassung des Entwurfs jede Änderung des Wehrmachtsversorgungsgesetzes auch für die oldenburgische Ordnungspolizei automatisch in Kraft tritt. Soweit aus den dem Ministerium bis jetzt vorliegenden Gesetzen oder Gesetzentwürfen zu ersehen ist, ist auch kein anderes Land dem Beispiele Preußens gefolgt. Aus denselben Gründen glaubt das Ministerium darauf verzichten zu können, die Bestimmungen des Reichsrahmengesetzes im einzelnen in den oldenburgischen Entwurf hineinzunehmen. Bei dem Erlaß der erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind dem Ministerium durch das Wehrmachtsversorgungsgesetz und das Reichsrahmengesetz feste Schranken gezogen, über oder unter die das Ministerium eine Versorgung nicht gewähren kann, so daß sowohl die Rechte des Landtags wie die Interessen der Angehörigen der Ordnungspolizei vom Ministerium in keiner Weise verletzt werden können.

Das Ministerium beabsichtigt, in Ausführung des § 28 des Gesetzentwurfs die anliegende „Versorgungsordnung“ herauszugeben, die sich mit geringen Abweichungen in allen Einzelheiten an das preußische Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (§§ 27—101) anlehnt.

Im übrigen bemerkt das Ministerium folgendes:

Was das Anstellungsverhältnis anlangt, so sollen nach dem Reichsrahmengesetz die Angehörigen der Ordnungspolizei zum Staate in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Dieser Forderung trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Damit wird der Unterschied der Stellung der Angehörigen der Ordnungspolizei zu den auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts angestellten Arbeitnehmern des Staates hervorgehoben und festgelegt. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß sich das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem sich die Parteien als gleichberechtigt gegenüberstehen, für das Verhältnis des Staates zu seinen Polizeiorganen nicht eignet. Die besonderen polizeilichen Aufgaben und die darin liegenden staatshoheit-

lichen Funktionen können nur auf Grund eines im öffentlichen Recht wurzelnden, eine besondere Treue und Gehorsamspflicht bedingenden Staatsdienstverhältnisses erfüllt und ausgeübt werden.

Die Anstellung der Angehörigen der Ordnungspolizei erfolgt auf Zeit mit beiderseitiger Bindung auf einen bestimmten Zeitraum. In Übereinstimmung mit dem Reichsrahmengesetz und mit der bisherigen Gestaltung in allen Ländern sieht der vorliegende Entwurf die Dauer der Pflichtdienstzeit auf 12 Jahre vor. Die Bindung auf 12 Jahre hat einen doppelten Inhalt: Einmal verpflichtet sich der Angehörige der Ordnungspolizei, 12 Jahre ununterbrochen im Dienst der Ordnungspolizei zu bleiben, ebenso aber auch der Staat, ihn vor 12 Jahren nicht aus seinem Dienste zu entlassen. Während der Pflichtdienstzeit hat der Angehörige der Ordnungspolizei keinen Anspruch darauf, aus dem Dienst entlassen zu werden; er kann lediglich in besonders begründeten Fällen die Lösung des Dienstverhältnisses beantragen. Die Bewilligung dieses Antrages steht im freien Ermessen der Behörde. Für den Staat hat die Verpflichtung, den Angehörigen der Ordnungspolizei vor 12 Jahren nicht zu entlassen, die Bedeutung, daß eine Entlassung des Angehörigen der Ordnungspolizei während dieser Zeit nur aus den besonderen im Gesetz aufgeführten Gründen erfolgen kann.

Die Ordnungspolizei kann ihren besonderen Zwecken nur dann dienen, wenn sie straff organisiert und ein zuverlässiges, in seiner dienstlichen Verwendung von politisch gegen die Grundlagen des republikanischen Staates gerichteten Anschauungen unbeeinflusstes Organ in der Hand der Regierung ist. Die besonderen Verhältnisse bei der Ordnungspolizei fordern daher neben den allgemeinen Pflichten von dem Angehörigen der Ordnungspolizei als besondere Pflicht:

1. das Unterlassen der parteipolitischen Betätigung im Dienst, in den dienstlichen Unterkunftsräumen, in den Dienstgebäuden und auf den Dienstplätzen;
2. den Verzicht auf den Besuch parteipolitischer Versammlungen und auf sonstige parteipolitische Betätigung in Uniform;
3. in und außerhalb des Dienstes in Uniform und Zivil, den Verzicht auf die Beteiligung an Handlungen und Bestrebungen, die eine Änderung der republikanischen Staatsform bezwecken oder zu fördern geeignet sind.

Was die Grundsätze der Versorgung anlangt, deren Einzelheiten der mündlichen Begründung des Gesetzes werden vorbehalten bleiben können, so erhalten zunächst grundsätzlich bei einer Dienstbeschädigung die Angehörigen der Ordnungspolizei eine Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920. Darüber hinaus erhalten sie aber nach Ablauf der Pflichtdienstzeit eine weitere Versorgung, die ihnen einen gesicherten Übertritt in die Stelle eines lebenslänglich angestellten Beamten ermöglicht und die denen, die eine Beamtenstelle aus Mangel an Stellen oder aus Mangel an Eignung nicht erhalten können, oder die

eine solche gar nicht anstreben, weil sie sich in ihrem früheren oder in einem anderen Berufe betätigen wollen, den Übergang durch entsprechende Ausbildung und ausreichende finanzielle Abfindung erleichtert.

Für diejenigen Angehörigen der Ordnungspolizei, die die Stelle eines lebenslänglich angestellten Beamten erstreben, umfaßt die Versorgung in erster Linie den Polizeiverorgungsschein. Durch diesen Schein wird ein Anspruch auf die Stelle eines lebenslänglich angestellten Beamten zwar nicht erworben. Den Inhabern des Polizeiverorgungsscheines stehen aber die Beamtenstellen bei den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden usw. nach Maßgabe der vom Reich aufgestellten, seit dem 1. September 1922 gültigen Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 5. August 1922 (Nr. 37) S. 445 ff. — offen. Insbesondere sind die in Frage kommenden Stellen: 1. in der oldenburgischen Gendarmerie, 2. im kommunalen Polizeidienst innerhalb des Freistaates Oldenburg den aus der Ordnungspolizei hervorgegangenen Versorgungsanwärtern in der Weise vorbehalten, daß diese Stellen mit sonstigen Versorgungsanwärtern nicht besetzt werden dürfen, solange noch geeignete Anwärter aus der Ordnungspolizei vorhanden sind (§ 41 Satz 1 der Anstellungsgrundsätze). Die oldenburgische Gendarmerie und die kommunale Polizei innerhalb des Freistaates Oldenburg werden sich in Zukunft also ausschließlich aus Angehörigen der Ordnungspolizei zusammensetzen. Bei der Bewerbung um andere Beamtenstellen des Reichs, der Länder und der Gemeinden treten die Angehörigen der Ordnungspolizei in Wettbewerb mit den andern Versorgungsanwärtern (aus der Wehrmacht und mit den Schwerbeschädigten).

Selbstverständlich wird es weder möglich sein, alle ausscheidenden Angehörigen der Ordnungspolizei in lebenslänglichen Stellen unterzubringen, noch wird es aus den oben angegebenen Gründen den Wünschen aller Angehörigen der Ordnungspolizei entsprechen, solche Beamtenstellen zu erlangen. Für solche Fälle ist neben der Gewährleistung entsprechender Schulausbildung eine beträchtliche finanzielle Abfindung vorgesehen, deren nähere Erörterung der mündlichen Begründung im einzelnen wird vorbehalten bleiben können.

Nach abweichenden Gesichtspunkten regelt sich die Versorgung der Polizeioffiziere. Da deren Beruf grundsätzlich Lebensberuf ist, — wenngleich mit Rücksicht auf die Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit der Ordnungspolizei auch ein Ausscheiden der Polizeioffiziere bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters vorgesehen ist —, hat der Staat die Pflicht, für diese nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren durch Gewährung eines lebenslänglichen Ruhegehaltes zu sorgen.

## Verforgungsordnung

zur Ausführung des § 28 des Gesetzes über die  
Ordnungspolizei vom

In Ausführung des § 28 des Gesetzes über die Ord-  
nungspolizei vom bestimmt das Staats-  
ministerium folgendes:

### Erster Teil.

### Verforgung.

#### § 1.

#### Verforgungsarten.

Die Verforgung umfaßt:

1. Verwendung im übrigen Staatsdienste nach §§ 6, 9;
2. Anwendung des Reichsverforgungsgesetzes nach §§ 2, 3, 4, 5, 48, 49;
3. Übergangsgebührrnisse nach § 12;
4. eine Zulage zu den Übergangsgebührrnissen unter den Voraussetzungen des § 13;
5. einen Vorschuß auf die Übergangsgebührrnisse und die Zulage hierzu unter den Voraussetzungen des § 14;
6. ein lebenslängliches Ruhegehalt nach §§ 6, 7;
7. eine Kapitalabfindung nach §§ 17—30;
8. einen Polizeiverforgungsschein unter den Voraussetzungen des § 8;
9. Fürsorge nach § 11.
10. Kinder- und Teuerungszuschläge zum Ruhegehalt und zu den Übergangsgebührrnissen unter den Voraussetzungen des § 32;
11. eine einmalige Übergangsbeihilfe nach § 33;
12. eine einmalige Umzugsentschädigung nach § 34;
13. eine Landesbürgerschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung unter den Voraussetzungen des § 31.

#### Anwendung des Reichsverforgungsgesetzes.

#### § 2.

Leiden Angehörige der Ordnungspolizei mit mindestens vierjähriger Dienstzeit, die mit Anspruch auf Übergangsgebührrnissen entlassen werden, an Gesundheitsstörungen, die auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten neben den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungspolizei die des Reichsverforgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 989) mit folgenden Maßgaben:

1. Neben dem Polizeiverforgungsschein (§ 8) wird der Beamtenschein nach § 33 des Reichsverforgungsgesetzes nicht gewährt.

2. Bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 3 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührrnisse (§ 12) sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 32) zu berücksichtigen.

Für die Polizeioffiziere mit mindestens zehnjähriger Gesamtdienstzeit findet in diesem Falle der § 99 Abs. 3 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

### § 3.

Leiden Polizeiwachtmeister mit mindestens vierjähriger Dienstzeit, die mit Anspruch auf Übergangsgebührrnisse entlassen werden und die für ein lebenslängliches Ruhegehalt nicht in Frage kommen, an Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit entstanden, aber nicht auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungspolizei die des Reichsversorgungsgesetzes über die Versorgung bei Dienstbeschädigungen mit folgenden Maßgaben:

1. Es besteht nur Anspruch auf  $\frac{2}{3}$  der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage, der Ausgleichszulage, der Kinderzulage, der Ortszulage, der Teuerungszulage, des Sterbegeldes sowie auf die Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 24—30, 51, 87, 34, 35 des Reichsversorgungsgesetzes).

An Stelle der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage, der Ausgleichszulage, der Kinderzulage, der Ortszulage, der Teuerungszulage ist auf Antrag Heilbehandlung einschließlich Krankengeld, Hausgeld und Unterstützung (§§ 12, 13 des Reichsversorgungsgesetzes) zu gewähren.

2. Bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 3 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührrnisse (§ 12) sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 32) zu berücksichtigen.

### § 4.

Wird nach einer Gesamtdienstzeit (§ 35) von mindestens vier Jahren das Dienstverhältnis

1. vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von 10 Jahren auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Ordnungspolizei,
2. auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Ordnungspolizei, oder
3. auf Grund einer auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarbestrafung oder als Folge eines strafgerichtlichen Urteils

beendet, so besteht nur Anspruch auf Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze.

Beim Vorliegen eines Bedürfnisses — in den Fällen zu 2 und 3 aber nur bei Würdigkeit — soll jedoch eine Versorgung in den Grenzen der §§ 2, 3, 6, 7, 12, 14, 17—34 gewährt werden, wenn die für Anwendung dieser Versorgungsbestimmungen erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dabei gelten die Ruhensvorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 2, falls gleichzeitig Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze besteht.

Über die Frage der Würdigkeit befindet das Ministerium des Innern.

§ 5.

Für Angehörige der Ordnungspolizei, die eine Versorgung nach dem Gesetze über die Ordnungspolizei nicht erhalten, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes unverändert.

**Ruhegehalt.**

§ 6.

Mit der Vollendung einer Gesamtdienstzeit (§§ 35 und 36) von mindestens 10 Jahren erwirbt der Polizeioffizier Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 11 des Gesetzes über die Ordnungspolizei) oder auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Ordnungspolizei ausscheidet.

Das Ruhegehalt ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

Polizeioffiziere, die infolge Polizeidienstunfähigkeit aus der Ordnungspolizei ausscheiden müssen, sollen nach Maßgabe ihrer Geeignetheit bei Besetzung freier Stellen im übrigen Staatsdienst berücksichtigt werden.

§ 7.

Polizeiwachtmeister mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren werden beim Ausscheiden wegen Polizeidienstunfähigkeit auf ihren Antrag wie Polizeioffiziere versorgt. Die getroffene Wahl ist endgültig.

**Polizeiverorgungsschein.**

§ 8.

Der Polizeiverorgungsschein (§ 1 Nr. 8) ist auf Antrag bei der Entlassung zu erteilen:

1. an Polizeiwachtmeister, die nach Ablauf der zwölfjährigen Pflichtdienstzeit ausscheiden;
2. an Polizeiwachtmeister, die vor Ablauf der zwölfjährigen, aber nach einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren wegen Polizeidienstunfähigkeit ausscheiden;
3. an versorgungsberechtigte Polizeioffiziere bis Gehaltsgruppe 13 einschließlich.

§ 9.

Durch den Polizeiverorgungsschein wird ein Anspruch auf die Stelle eines lebenslänglich angestellten Beamten nicht erworben. Den Inhabern des Polizeiverorgungsscheins stehen jedoch in erster Linie die Stellen der Gendarmerie und der kommunalen Polizei offen, soweit sie mit Versorgungsanwärtern zu besetzen sind. Im übrigen stehen ihnen nach Maßgabe der vom Reiche aufgestellten Anstellungsgrundsätze Beamtenstellen bei den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterhalten werden, offen.



Ehemalige Polizeiwachtmeister, die Inhaber des Polizeiverorgungsscheins sind, werden im Sinne der Besoldungsgesetze des Reichs und der Länder den Militärantwärttern gleichgestellt.

§ 10.

Den im Zivildienste sowie im Kommunal- und Institutendienst usw. angestellten Inhabern des Polizeiverorgungsscheins wird die Polizeidienstzeit bei Ermittlung des Ruhegehalts als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach Maßgabe der allgemein für die Beamten geltenden Gesetze angerechnet.

§ 11.

**Zürforge.**

Die Polizeiwachtmeister erhalten zur Erleichterung des Übertritts in einen anderen Beruf eine allgemeine und fachliche Ausbildung, über deren Art und Ergebnisse Zeugnisse erteilt werden. Der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ist seitens der entlassenden Stellen ein ganz besonderer Wert beizumessen. Werden die Polizeiwachtmeister vor Abschluß der vorstehend genannten Ausbildung wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen, so kann auf Antrag genehmigt werden, daß sie auch nach der Entlassung bis zur Dauer eines Jahres an der Ausbildung teilnehmen. Sie haben gleichfalls Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses.

§ 12.

**Übergangsgebühren.**

Die Übergangsgebühren (§ 1 Nr. 3) werden den nach Ableistung der zwölfjährigen Dienstzeit ausscheidenden Polizeiwachtmeistern sowie den auf Grund von Dienstunfähigkeit ausscheidenden, nicht ruhegehaltsberechtigten Angehörigen der Ordnungspolizei nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 4 Jahren zur Erleichterung des Überganges in einen anderen Beruf gewährt. Den Übergangsgebühren wird das zuletzt zuständige ruhegehaltsfähige Dienststeinkommen (§ 16) zugrunde gelegt. Sie betragen für Angehörige der Ordnungspolizei  $\frac{1}{8}$  im ersten,  $\frac{1}{4}$  im zweiten und für Polizeiwachtmeister außerdem  $\frac{1}{8}$  im dritten Jahre und werden bei einer Dienstzeit von mindestens 4 und weniger als 8 Jahren für die Dauer eines Jahres, von mindestens 8 und weniger als 12 Jahren für die Dauer von 2 Jahren und bei Polizeiwachtmeistern von mindestens 12 Jahren für die Dauer von 3 Jahren von Beginn der Zahlung ab gewährt.

Die Übergangsgebühren sind vor der Entlassung von Amtes wegen festzustellen. Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 13.

**Zulage zu den Übergangsgebühren.**

Die Zulage zu den Übergangsgebühren (§ 1 Nr. 4) dient zur Erleichterung des Überganges in einen nicht-beamteten Beruf. Sie wird den Polizeiwachtmeistern gewährt, denen der Polizeiverorgungsschein (§ 8) nicht erteilt worden ist. Die Zulage beträgt 2000 Mk. jährlich und wird nur solange gewährt, als Übergangsgebühren zustehen.

Die Zulage ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

Inhaber des Polizeiverorgungsscheins können innerhalb der Zeit, in der ihnen Übergangsgebühren zustehen, gegen Verzicht auf den Schein die Zulage wählen. Dagegen ist die nachträgliche Erwerbung des Polizeiverorgungsscheins gegen Verzicht auf die Zulage nicht zulässig.

#### § 14.

##### **Vorschuß auf die Übergangsgebühren und Zulagen hierzu.**

Auf Antrag soll den in §§ 12 und 13 bezeichneten Angehörigen der Ordnungspolizei, soweit sie den Polizeiverorgungsschein nicht erhalten haben, ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der Übergangsgebühren (§ 12) und zutreffendenfalls der Zulage hierzu (§ 1 Nr. 5) gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung ihres wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

Der nach Abs. 1 gewährte Vorschuß gilt als steuerbares Einkommen im Sinne des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 359) und ist dem steuerbaren Einkommen des Kalenderjahres hinzuzurechnen, in dem er ausgezahlt wird. Soweit die Übergangsgebühren und die Zulagen hierzu, auf die ein Vorschuß gezahlt wird, gemäß § 12 Abs. 1 für mehr als ein Jahr zu gewähren sind, findet bei der Berechnung der danach zu entrichtenden Einkommensteuer die Vorschrift des § 23 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als volle Jahre der Tätigkeit die Jahre gelten, für die die Übergangsgebühren und die Zulage hierzu gemäß § 12 Abs. 1 zu gewähren sind. Die Übergangsgebühren und die Zulage hierzu sind, soweit auf sie nach Abs. 1 ein Vorschuß gewährt wurde, bei Berechnung des steuerbaren Einkommens der Kalenderjahre, in denen sie zu zahlen wären, nicht in Ansatz zu bringen.

#### § 15.

##### **Betrag des Ruhegehalts.**

Das Ruhegehalt beträgt für ruhegehaltsberechtigte Angehörige der Ordnungspolizei nach vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit (§§ 35 und 36)  $\frac{35}{100}$  und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um  $\frac{1}{100}$  bis auf  $\frac{75}{100}$  des zuletzt zu ständigen ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens (§ 16), jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt nach dem 25. Dienstjahre nur um  $\frac{1}{100}$  mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

#### § 16.

##### **Ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen.**

Als ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen werden angerechnet:

1. das Grundgehalt;
2. der Ortszuschlag mit dem ruhegehaltsfähigen Betrage;

3. sonstige Nebenbezüge und Vergütungen, soweit sie im Voranschlag ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

### Kapitalabfindung.

#### § 17.

Polizeioffiziere, die auf Grund des Gesetzes Anspruch auf Ruhegehalt (§ 16) haben, sollen auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung soll auch dann gewährt werden, wenn die Polizeioffiziere zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Die nach Abs. 1 gewährte Kapitalabfindung gilt als steuerbares Einkommen im Sinne des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.G.B. S. 359) und ist dem steuerbaren Einkommen des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem dies ausgezahlt wird. — Bei der Berechnung der danach zu entrichtenden Einkommensteuer findet die Vorschrift des § 23 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als volle Jahre der Tätigkeit die Jahre gelten, für die das der Berechnung der Abfindung gemäß § 20 zugrunde zu legende Ruhegehalt zusteht.

#### § 18.

Eine Kapitalabfindung soll bewilligt werden, wenn

1. der Antragsteller das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Anspruch auf Ruhegehalt anerkannt ist;
3. für eine nützliche Verwendung Gewähr besteht;
4. der Antragsteller den Polizeiverorgungsschein nicht besitzt.

Hält das Ministerium des Innern eine nützliche Verwendung nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 19.

Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Jahresbetrag von 6000 Mk. nicht überschreiten.

#### § 20.

Die Abfindung ist auf das für einen Zeitraum von 10 Jahren zustehende Ruhegehalt beschränkt. Als Abfindung wird das Achtfache des gemäß § 19 festgesetzten Jahresbetrages gezahlt.

#### § 21.

Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von 10 Jahren mit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

## § 22.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer vom Ministerium des Innern bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

## § 23.

Dem Abgefundenen kann auf Antrag der durch die Kapitalabfindung erloschene Ruhegehaltsteil vor Ablauf der zehnjährigen Frist gegen Rückzahlung der entsprechenden Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich: nach Ablauf des 1. Jahres auf 92 v. H. der Abfindungssumme,

"	"	"	2.	"	"	84	"	"	"	"
"	"	"	3.	"	"	75	"	"	"	"
"	"	"	4.	"	"	66	"	"	"	"
"	"	"	5.	"	"	56	"	"	"	"
"	"	"	6.	"	"	46	"	"	"	"
"	"	"	7.	"	"	35	"	"	"	"
"	"	"	8.	"	"	24	"	"	"	"
"	"	"	9.	"	"	12	"	"	"	"

Der Berechnung sind die Zeitpunkte der Zahlung und der Rückzahlung zugrunde zu legen.

Erfolgt die Rückzahlung im Laufe eines Jahres, so sind der nach Abf. 1 berechneten Summe 4 v. H. Zinsen für die Zeit vom ersten Tage des Jahres bis zum Tage der Rückzahlung hinzuzurechnen; der Betrag des Ruhegehalts, der auf die gleiche Zeit entfallen wäre, ist abzuziehen.

## § 24.

Der nach § 21 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme gemäß §§ 22, 23 zurückgezahlt ist.

## § 25.

Wird durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder durch eine vom Staatsministerium zugelassene Einrichtung Erwerb oder wirtschaftliche Stärkung von Grundbesitz vermittelt, so soll auf Antrag anstatt der Kapitalabfindung und unter deren Voraussetzung zum Zwecke der Kapitalbeschaffung die Abtretung auch der nicht der Pfändung unterliegenden Ruhegehaltsteile an die vermittelnde Stelle genehmigt werden. Diese Abtretung macht die unpfändbaren Bezüge nicht pfändbar.

Wird von der vermittelnden Stelle wegen der Gefahr des vorzeitigen Erlöschens oder Ruhens des Anspruchs auf den abgetretenen Ruhegehaltsteil der Abschluß einer Lebens- oder Risikoversicherung verlangt, so soll die Abtretung eines Teiles des Ruhegehalts (§ 19) an den Versicherer zur Deckung der Prämie genehmigt werden.

## § 26.

Auf Antrag soll vom Ministerium des Innern genehmigt werden, daß der abgetretene Anspruch auf den

Ruhegehaltsteil an den Ruhegehaltsberechtigten zurückübertragen wird. Eine Abtretung des Anspruchs an Dritte ist unzulässig.

§ 27.

Die bestimmungsmäßige Verwendung des Kapitals und die weiteren Zwecke der Abfindung und Abtretung sind durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Das Ministerium des Innern kann insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung eines erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahre nur mit seiner Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. — Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Ministeriums des Innern.

§ 28.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

§ 29.

Über die Anträge auf Abfindung und Abtretung entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 30.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von dem Ministerium des Innern angeordneten oder verlangten Maßnahme zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Kapitals, der Erhaltung des Zweckes der Abfindung und Abtretung und der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei.

§ 31.

**Landesbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung.**

Angehörigen der Ordnungspolizei, die einen Vorschuß auf die Übergangsgebühren und die Zulage hierzu (§ 14), oder Polizeioffizieren, die eine Kapitalabfindung (§§ 17—30) erhalten sollen und die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedlung erbracht haben, soll zur Erleichterung der Ansiedlung auf Antrag eine Landesbürgschaft (§ 1 Nr. 13) bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln (Privatvermögen und vorstehend erwähneter Vorschuß oder Kapitalabfindung) für die Ansiedlung bereitgestellte Summe gewährt werden. Die Landesbürgschaft soll nur zur Beschaffung von dinglich gesicherten Siedlungsdarlehen und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bewerber zur Beschaffung eines Bürgschaftsfonds beiträgt. Die Gesamthöhe der Bürgschaft darf den 15fachen Jahresbetrag des zuletzt zuständigen Dienst Einkommens nicht überschreiten. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Bürgschaft, insbesondere über die dabei maßgebende Taxe und über die Höhe des Beitrags der Bewerber zum Bürgschaftsfonds sowie über das Verfahren erläßt das Ministerium des Innern.

Das Siedlungsamt (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, R.G.Bl. S. 1429) ist verpflichtet, auf Ansuchen des Ministeriums des Innern bis zu 5 v. H. ihrer Siedler jährlich aus entlassenen Angehörigen der Ordnungspolizei

polizei zu entnehmen, die ihre Eignung zur ländlichen Siedlung dargetan haben.

§ 32.

**Kinder- und Teuerungszuschläge.**

Zu dem Ruhegehalt (§ 6) und zu den Übergangsgelohnnissen (§ 12) werden Kinder- und Teuerungszuschläge in entsprechender Anwendung des Beamtendienstentgeltgesetzes gewährt.

Die Kinder- und Teuerungszuschläge sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 33.

**Einmalige Übergangsbeihilfen.**

Den Angehörigen der Ordnungspolizei bis zum Dienstgrade mit einem Dienstentgelt der Besoldungsgruppe 10 einschließlich, die nach mindestens vierjähriger Dienstzeit wegen Polizeidienstunfähigkeit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Ordnungspolizei oder nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung ausscheiden, wird eine einmalige Übergangsbeihilfe (§ 1 Nr. 11) gezahlt. Sie beträgt bei einer Dienstzeit von mindestens 4 und weniger als 8 Jahren 700 Mk., von mindestens 8 und weniger als 12 Jahren 1400 Mk., von mindestens 12 Jahren 2100 Mk.

Die einmalige Übergangsbeihilfe ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen. Sie gilt als steuerbares Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 34.

**Einmalige Umzugsentschädigung.**

Angehörigen der Ordnungspolizei, die nach mindestens zwölfjähriger Gesamtdienstzeit oder auf Grund von Polizeidienstunfähigkeit nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit infolge Übertritts in einen anderen Beruf innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, wird auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung (§ 1 Nr. 12) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für Bezogene des gleichen Dienstgrades geltenden Bestimmungen und in den Grenzen der für diese zuständigen Beträge gewährt.

Kann der Umzug trotz rechtzeitiger Bewerbung nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung ausgeführt werden, so ist die im Abs. 1 vorgesehene Umzugsentschädigung zur Hälfte auch dann zu gewähren, wenn der Umzug bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung erfolgt.

Bei einem Umzug über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus ist die Umzugsentschädigung nur bis zu dieser zu gewähren.

Eine Umzugsentschädigung ist nicht zu gewähren, solange die laufenden Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der §§ 37 und 39 zu erlösen oder zu ruhen haben.

Die einmalige Umzugsentschädigung gilt nicht als steuerbares Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

**Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.****§ 35.**

Als ruhegehaltsfähig gilt die Dienstzeit vom Tage des Dienst Eintritts in die Ordnungspolizei bis zum Ablaufe des Entlassungstages.

Volle Anrechnung finden außerdem die nach Beginn des 18. Lebensjahres wirklich abgeleistete Militärdienstzeit und die Dienstzeit als Beamter im Reichs-, Staats- und im Polizeidienste der Kommunalverwaltungen; Militärdienstzeit während eines Krieges findet volle Anrechnung ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

**§ 36.**

Der ruhegehaltsfähigen Gesamtdienstzeit wird außerdem für jeden Krieg, an dem ein Angehöriger der Ordnungspolizei in der Wehrmacht teilgenommen hat, ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet, jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Im übrigen findet eine Doppelrechnung der Dienstzeit nur statt, wenn sie aus den §§ 57, 58 des Wehrmachtsverversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 hergeleitet werden kann. Für eine erhöhte Anrechnung der als Beamter im Reichs-, Staats- oder Polizeidienst der Kommunalverwaltungen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit gelten die für diese Beamten maßgebenden Bestimmungen. Für die Anrechnung der Zeit einer Kriegsgefangenschaft ist § 60 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes maßgebend.

Zur Anrechnung kommt ferner die Zeit einer praktischen Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines seiner Länder, insofern und insoweit sie in den Prüfungsvorschriften im Hinblick auf die technische Ausbildung ausdrücklich angeordnet ist und in die Zeit nach Beginn des 18. Lebensjahres fällt.

Die im Dienst eines der übrigen Länder, eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, die im Kommunaldienst und im In- oder Ausland im Kirchen- oder Schuldienste zugebrachte Zeit kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums angerechnet werden.

Für die Berechnung der achtzehnjährigen Mindestdienstzeit (§ 7) gelten die Vorschriften dieses Paragraphen und des § 35 mit der Maßgabe, daß die wirkliche Dauer der Dienstzeit mindestens 12 Jahre beträgt.

Für die Gewährung von Überanlassgebühnen (§ 12) und der einmaligen Übergangsbeihilfe (§ 33) wird als Dienstzeit die Zeit vom Tage des Dienst Eintritts bis zum Ablaufe des Entlassungstages gerechnet (§ 35). Eine erhöhte Anrechnung von Dienstzeit findet nicht statt.

**Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung.****(Regelung.)****§ 37.**

Das Recht auf Bezug der laufenden Versorgungsgebühnen nach den §§ 6, 12, 14, 32 erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in die Ordnungspolizei;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe auf Grund der §§ 80—93 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 38.

Der Polizeiverorgungsschein (§§ 8 und 9) erlischt, sobald der Inhaber zum Polizeioffizier befördert wird oder aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist.

Der Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, die die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 39.

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührrnisse nach § 37 ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; jedoch kann das Ministerium des Innern die Zahlung genehmigen;
2. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches hat;
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten auf Grund der §§ 80—93 des Reichsstrafgesetzbuchs die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührrnisse werden ausbezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist.

§ 40.

Während einer Anstellung oder Beschäftigung in anderweitigen Zivildienste ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 6) und der Übergangsgebührrnisse (§ 12), soweit das Einkommen aus diesem Dienstverhältnis unter Hinzurechnung des Ruhegehalts oder der Übergangsgebührrnisse den Betrag des der Versorgung zugrunde gelegten Dienststeinkommens übersteigt.

Als anderweitiger Zivildienst gilt jede entgeltliche Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst außerhalb der Ordnungspolizei, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständigen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, die ganz oder zum Teil den Versorgungsanwärtern vorbehalten sind.

Bei Berechnung des Zivildienststeinkommens sind die Beträge, die für die Bestreitung eines Dienstaufwandes gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen. Der Ortszuschlag oder eine dementsprechende Zulage ist mit dem Ruhegehaltsfähigen Betrag oder, sofern er nicht Ruhegehaltsfähig ist, mit



dem Durchschnittsatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Ortszuschlags oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen. Wird ein Ortszuschlag oder eine dementsprechende Zulage nicht gewährt, so ist eine Dienstwohnung mit dem Betrag anzurechnen, der von der Anstellungsbehörde für ihre Benutzung einbehalten oder angerechnet wird.

Das Recht auf den Bezug der Zulage (§ 13) ruht in den Fällen, in denen das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührrnisse nach Abj. 1 ganz oder teilweise zu ruhen hat.

Das Recht auf Bezug der Kinder- und Teuerungszuschläge zu dem Ruhegehalt und zu den Übergangsgebührrnissen ruht in den Fällen, in denen der Versorgungsberechtigte in der Zivildienststelle Kinder- und Teuerungszuschläge erhält, und zwar in der Höhe der von der Zivildienststelle gezahlten Beträge. Das gleiche gilt für Lohnangestellte und Lohnempfänger der im Abj. 2 bezeichneten Stellen.

#### § 41.

Hat ein Ruhehaltsempfänger in einer der im § 40 genannten Stellen ein Ruhegehalt erdient, so ist neben diesem das Ruhegehalt nach § 6 dieses Gesetzes bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich nach dem Reichsbeamten-gesetz für die Gesamtdienstzeit aus dem früheren ruhehaltfähigen Polizeidienstlohn ergibt. Unter Gesamtdienstzeit ist die Polizei- und sonstige Dienstzeit bei den im § 40 genannten Behörden zu verstehen.

Ist der nach Vorstehendem zu zahlende Gesamtbetrag geringer als das Polizeiruhegehalt (§ 15), so ist neben dem Ruhegehalte so viel zu zahlen, daß der Betrag des Polizeiruhegehalts erreicht wird.

Der an den Ruhehaltsberechtigten nicht zu zahlende Betrag wird der verabschiedenden Behörde erstattet, wenn bei Bemessung des Ruhegehalts die Polizeidienstzeit nach dem Reichsbeamten-gesetz oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die sonstige Dienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Hat ein Angehöriger der Ordnungspolizei, dem Übergangsgebührrnisse (§ 12) zustehen, in einer der im § 40 genannten Stellen ein Ruhegehalt erdient, so ist neben diesem von den Übergangsgebührrnissen so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebührrnisse erreicht wird.

Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührrnissen (§ 13) ruht neben dem Bezug eines Ruhegehalts aus Stellen des § 40.

Für Kinder- und Teuerungszuschläge gelten die Vorschriften des § 40 letzter Absatz entsprechend.

#### § 42.

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührrnisse nach den §§ 39—41 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende des Monats eingestellt; tritt es am Ersten eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf. Als Tag des Wiedereintritts im Sinne des § 37,1 gilt der Beginn des Besoldungsbezugs.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagelöhner oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des

Rechtes auf den Bezug des Ruhegehalts, der Übergangsgebührrnisse und der etwaigen Zulage hierzu nach § 40 mit dem Ablaufe von 6 Monaten, vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührrnisse nach den §§ 39—41 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats wieder an.

#### § 43.

##### Zahlung.

Die laufenden Versorgungsgebührrnisse (§§ 6, 12—14, 32) werden monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für den Besoldungsgebührrnisse zugestanden haben. Wird die Zulage zu den Übergangsgebührrnissen erst nach der Entlassung gewählt (§ 13 Abs. 2), so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt ist. Die Zahlung der Kinderzuschläge (§ 32 Abs. 1) beginnt, wenn das Kind erst nach der Entlassung geboren ist, mit dem Monat der Geburt, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis eingetreten ist.

Als Hindernis gelten solche Verhältnisse, die außerhalb des Willens des Versorgungsberechtigten liegen.

Alle einzelnen Zahlungen sind nach oben auf volle Mark abzurunden.

#### Die Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr.

#### § 44.

Stirbt ein mit Versorgung ausgehiedener Angehöriger der Ordnungspolizei, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die laufenden Versorgungsgebührrnisse (§§ 6, 12—14, 32) gezahlt, die dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären.

Bezugsberechtigt sind nacheinander: der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene sie aus sittlichen, gesetzlichen oder vertraglichen Gründen zu unterstützen verpflichtet war. Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder;
2. die angenommenen Kinder, wenn sie vor der Entlassung an Kindes Statt angenommen sind;
3. die Stief- und Pflegekinder, wenn sie vor der Entlassung von dem Versorgungsberechtigten unentgeltlich unterhalten worden sind;
4. die unehelichen Kinder, wenn sie vor der Entlassung von dem Versorgungsberechtigten erzeugt worden sind und die Vaterschaft glaubhaft gemacht ist.

Sind nach Abs. 2 bezugsberechtigte Personen nicht vorhanden, so bestimmt die für die Regelung der Versorgungsgebührrnisse zuständige Behörde (§ 57), ob und an wen die Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

## § 45.

Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden im voraus in einer Summe gezahlt.

Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf den Gesamtbetrag der nach dem Reichsversorgungsgesetz für den gleichen Zeitraum zu zahlenden Hinterbliebenenrenten angerechnet.

**Übergangsvorschriften.**

## § 46.

Polizeiwachtmeister, die bereits einen Zivilversorgungsschein gemäß § 1 Ziff. 2 und 4 der Anstellungsgrundsätze I vom 20. Juni 1907 besitzen, können bei der Entlassung an Stelle dieses Scheines den Polizeiverorgungsschein nach § 8 wählen. Bei dieser Wahl wird die laufende Zivilversorgungsschädigung nach den §§ 19, 20 und die einmalige Geldabfindung nach § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.G.Bl. S. 593<sup>1</sup>) nicht gewährt. Für die Gewährung der Zulage zu den Übergangsgebühren bei Verzicht auf den Zivilversorgungsschein gelten die Vorschriften des § 13 entsprechend.

Zivilversorgungsscheine, deren Inhaber Polizeioffiziere sind, sind als erloschen zu den Akten zu nehmen; eine auf Grund des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (R.G.Bl. S. 1659) § 3 gewährte Geldabfindung fällt an das Reich zurück.

## § 47.

Eine beim Eintritt in die Ordnungspolizei bereits erdiente Dienstprämie ist einschließlich des bestimmungsmäßigen Steuerzuschlags und der bestimmungsmäßigen Zinsen auf die einmalige Übergangsbeihilfe (§ 33) anzurechnen. Ist die Dienstprämie einschließlich des Steuerzuschlags und der Zinsen höher als die einmalige Übergangsbeihilfe, so ist der höhere Betrag zahlbar.

**Zweiter Teil.****Hinterbliebene.**

## § 48.

Die Hinterbliebenen der Angehörigen der Ordnungspolizei, die zur Zeit ihres Todes ruhegehaltsberechtigt gewesen wären (§§ 6, 7) und die Hinterbliebenen von Ruhegehaltsempfängern der Angehörigen der Ordnungspolizei erhalten Wittven- und Waisengeld nach den Vorschriften, die für die Hinterbliebenen der Zivilstaatsdiener gelten.

Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen ausgeschiedener Angehöriger der Ordnungspolizei, denen ein Ruhegehalt nach § 4 bewilligt ist oder hätte bewilligt werden können.

Haben Hinterbliebene außerdem einen Anspruch auf Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz, so wird nur die günstigere Versorgung gewährt.

## § 49.

Für Hinterbliebene, die nach diesem Gesetze keine Versorgung erhalten, gelten hinsichtlich ihres Personenkreises

und ihrer Versorgung die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes. Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Ordnungspolizei eingetreten, so erhalten die Witwen und die Waisen zwei Drittel der in den §§ 37, 41, 42, 51, 87 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Witwen- und Waisenrente mit Ortszulage und Teuerungszulage.

Stirbt der Versorgungsberechtigte in der Zeit, für die ihm die Übergangsgebührrisse (§ 12) gewährt oder zu gewähren sind, so erhält die Witwe unter den Voraussetzungen des § 40 des Reichsversorgungsgesetzes die dort vorgesehene Witwenbeihilfe.

#### § 50.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Sterbemonats.

Für die ersten 3 Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld (§ 48) ist den Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbene Angehörigen der Ordnungspolizei zu ihren Bezügen ein Zuschuß zu gewähren, so daß der Betrag erreicht wird, der dem Verstorbenen im letzten Monat an Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, sonstige im Voranschlag besonders vorgesehene Zulagen und Vergünstigungen, Kinder- und Teuerungszuschläge) zustand.

Haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, so erhalten sie eine einmalige Zuwendung in Höhe des dreifachen Betrags der Dienstbezüge im Sterbemonat. Die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und 3, § 45 gelten entsprechend.

#### § 51.

Witwen, die Wittwengeld (§ 48) erhalten, sollen auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Beitritte zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen oder zur Erleichterung einer Berufsbildung eine Kapitalabfindung nach den Bestimmungen der §§ 17—30 erhalten.

Bei Ermittlungen, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Witwe einer nach Zahlung der Abfindungssumme bewirkten Pfändung unterliegen, bleibt der Teil außer Ansatz, hinsichtlich dessen die Pfändung stattgefunden hat.

#### § 52.

Stirbt ein Angehöriger der Ordnungspolizei, so erhalten seine Witwe und seine Waisen eine einmalige Umzugsentschädigung zur Erleichterung des Auszugs aus einer etwaigen Dienstwohnung, wenn der Umzug innerhalb von 6 Monaten nach seinem Tode ausgeführt wird. Die Umzugsentschädigung wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für Versetzte geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

Kann der Umzug trotz rechtzeitiger Bemühungen nicht innerhalb von 6 Monaten ausgeführt werden, so ist die im Abs. 1 vorgesehene Umzugsentschädigung zur Hälfte auch dann noch zu gewähren, wenn der Umzug bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode erfolgt. Die Vorschriften des § 34 Abs. 3—5 gelten entsprechend.

## Dritter Teil.

## Verfahren bei der Versorgung.

## § 53.

Die Erteilung der Zeugnisse (§ 11), des Polizeiverjorgungsscheins an Übergangsgebühren beziehe Angehörige der Ordnungspolizei außer ruhegehaltsberechtigten Polizeioffizieren (§ 8) sowie die Festsetzung der Übergangsgebühren (§ 12), der Zulage hierzu (§ 13), der Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebühren (§ 32), der einmaligen Übergangsbeihilfe an Übergangsgebühren beziehe Angehörige der Ordnungspolizei außer ruhegehaltsberechtigten Polizeioffizieren (§ 33) und der einmaligen Umzugsschädigung an Übergangsgebühren beziehe Angehörige der Ordnungspolizei außer ruhegehaltsberechtigten Polizeioffizieren und an Hinterbliebene (§§ 34, 35 erfolgt durch das Ministerium des Innern. Das Gleiche gilt entsprechend für die Feststellung der einmaligen Zuwendung für das Sterbevierteljahr (§ 50 Abs. 3).

Ebenso erfolgt die Feststellung eines Vorschusses auf die Übergangsgebühren und auf die Zulage hierzu (§ 14) durch das Ministerium des Innern.

Die Feststellung des Ruhegehalts (§§ 6, 7), der Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 32), der Kapitalabfindung (§§ 17, 51), der einmaligen Übergangsbeihilfe an ruhegehaltsberechtigte Polizeioffiziere (§ 33), der einmaligen Umzugsschädigung an ruhegehaltsberechtigte Polizeioffiziere (§ 34), des Wittven- und Waisengeldes (§ 48), des Zuschusses für das Sterbevierteljahr (§ 50 Abs. 1) sowie die Erteilung des Polizeiverjorgungsscheins an ruhegehaltsberechtigte Polizeioffiziere (§ 8 Nr. 3) und die Entscheidung, welche Hinterbliebenenversorgung günstiger ist (§ 48 Abs. 3) erfolgt durch das Staatsministerium.

## § 54.

Eine Versorgung, die nur auf Antrag gewährt wird, ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift zu beantragen, und zwar von den Angehörigen der Ordnungspolizei und ehemaligen Angehörigen der Ordnungspolizei beim Kommando der Ordnungspolizei, von ihren Hinterbliebenen beim Ministerium des Innern.

Die Anträge können rechtswirksam auch bei irgendeiner deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung gestellt werden.

## § 55.

Die Anträge können auch durch Bevollmächtigte gestellt werden. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und auf den Namen einer bestimmten Person lauten.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so ist er zur Zurücknahme des Antrags, zu Verzichtleistungen und Vergleichen das Einverständnis des Minderjährigen und seines gesetzlichen oder besonderen Vertreters erforderlich.

Ohne Vorlegung einer Vollmacht gestellte Anträge sind rechtswirksam, wenn die Vollmacht binnen einer angemessenen, auf mindestens einen Monat festzusetzenden Frist nach-

gebracht oder die Antragstellung innerhalb einer solchen Frist genehmigt wird.

§ 56.

Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären.

Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

Antragsteller, die nicht oder nicht mehr der Ordnungspolizei angehören und auf Anordnung einer Dienststelle persönlich erschienen sind, erhalten auf Verlangen in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat; Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung der in Abs. 3, 4 bezeichneten Forderungen ist binnen einem Monat nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig, die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken. Über die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Ministeriums des Innern entscheidet das Staatsministerium. Die Entscheidung ist dem Beteiligten zuzustellen.

§ 57.

Regelungsbehörde für die Versorgungsgebühren ist das Kommando der Ordnungspolizei.

§ 58.

Die Zahlung der Versorgungsgebühren erfolgt durch das Kommando der Ordnungspolizei.

§ 59.

Über die getroffene Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist.

In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebühren enthalten, ist zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 60.

In jedem Bescheid muß das zulässige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ist, angegeben werden. Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe fehlt oder unrichtig ist, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, soll den Hinweis enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 61.

Die Bescheide werden dem Staate gegenüber mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen sind die Bescheide insofern rechtskräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in den Bescheiden vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die Dienststelle, die den Bescheid

erlassen hat. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheids vermerkt. Für die Beschwerde gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß bei Zustellung der Verfügung außerhalb Europas die Frist zur Einlegung der Beschwerde 3 Monate beträgt.

## § 62.

Gegen die Bescheide des Ministeriums des Innern und des Staatsministeriums, in denen über Ansprüche aus dem Gesetz über die Ordnungspolizei oder über die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührrnisse entschieden wird, sowie gegen Bescheide der Regelungsbehörde (§ 57) ist die Anrufung der Spruchbehörden der Reichsversorgung zulässig.

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Erteilung der Zeugnisse nach § 11 und um die Höhe der festgestellten Versorgungsgebührrnisse nach den §§ 12, 13, 32 (soweit Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührrnissen strittig sind), §§ 33, 34, 50, 52 handelt.

## § 63.

In Versorgungssachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührrnisse.

Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührrnisse werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## § 64.

Gegen die Bescheide des Ministeriums des Innern, in denen über eine Versorgung entschieden wird, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist der Einspruch an das Staatsministerium zulässig.

Die Vorschriften der §§ 54 und 55 gelten entsprechend.

Der Rechtszug im Spruchverfahren nach § 62 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## § 65.

Ein durch rechtskräftigen Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme findet statt, wenn

1. Tatsachen, die für den Bescheid von wesentlicher Bedeutung waren, offensichtlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,
2. eine Urkunde, auf die sich der Bescheid stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. der Versorgungsberechtigte oder sein Vertreter den Bescheid durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat;
4. eine Partei nachträglich eine zur Zeit der Erteilung des Bescheids bereits vorhandene Urkunde, die einen ihr günstigeren Bescheid herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen in standgesetzt wird.

Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Partei ohne Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend zu machen. In den Fällen des Abs. 1

Nr. 2, 3 ist die Zulässigkeit der Wiederaufnahme weiter davon abhängig, daß

- a) wegen der strafbaren Handlungen eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
- b) ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 66.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb Europas innerhalb von 3 Monaten bei der Dienststelle anzubringen, die den anzufechtenden Bescheid erlassen hat. Wird das Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen, so hat die Dienststelle innerhalb eines Monats die neue Prüfung einzuleiten.

Die Vorschriften der §§ 54 Abs. 2 und 55 gelten entsprechend.

Die Fristen beginnen mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheids. Der Antrag und die Einleitung der neuen Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Rechtskraft des Bescheids an unzulässig.

Die Fristen gelten als gewahrt, wenn der Berechtigte an ihrer Einhaltung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle behindert worden und der Antrag innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Fristen nach Wegfall des Hindernisses eingegangen ist.

§ 67.

Über die Wiederaufnahme entscheidet die Dienststelle, die den aufzuhebenden Bescheid erlassen hat.

Rechtsmittel sind zulässig, soweit solche gegen die Bescheide der mit der Wiederaufnahme befaßten Dienststelle gegeben sind.

§ 68.

Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Dienststelle jederzeit neuen Bescheid erteilen.

§ 69.

Alle bei den Dienststellen beschäftigten Personen haben über die vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgegeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Versorgungsberechtigten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen.

Die Verpflichtung bleibt auch nach der Entlassung bestehen.

§ 70.

Die Beteiligten und ihre Vertreter können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

Anderen Personen kann nur mit Einwilligung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten gestattet werden.



Aus besonderen Gründen kann die Einsicht in die Akten oder Teile derselben versagt oder beschränkt werden. Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht entscheidet der Leiter der Dienststelle, bei der die Akten sich befinden. Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung sind die Gründe und der Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Akten zu vermerken.

Für die Beschwerde gegen diese Entscheidungen gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß bei Zustellung der Entscheidung außerhalb Europas die Frist zur Einlegung der Beschwerde 3 Monate beträgt.

#### § 71.

Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht. Es genügt die Behändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen schriftliche Empfangsbescheinigung oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

Der Posteinlieferungsschein begründet die Vermutung dafür, daß die Zustellung in der ordnungsmäßigen Form nach der Einlieferung erfolgt ist.

#### § 72.

Wer nicht im Inlande wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Dienststelle ersetzt werden.

#### § 73.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Dienststellen auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die aus der Rechtshilfe erwachsenen baren Auslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von den ersuchenden Dienststellen zu erstatten.

#### § 74.

Frei von Gebühren und Stempelabgaben sind alle Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden.

#### § 75.

Für das Verfahren nach §§ 2, 3, 5, 48 Abs. 3 (soweit eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt wird), 49 gelten lediglich die Vorschriften über das Verfahren in Versorgungssachen nach dem Reichsversorgungsgesetz mit der Maßgabe, daß der Rekurs über eine Versorgung nach den §§ 3, 49 Abs. 1 zweiter Satz, ausgeschlossen ist.

Oldenburg, den

1923.

Staatsministerium.

## Anlage 49.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Schreiben der Staatsregierung vom 26. Januar 1923 (Anlage 31) ist als Nebenanlage A infolge eines Versehens die Verordnung des Staatsministeriums vom 8. September 1922 zu dem Volksschullehrerdieneinsteinkommensgesetz an Stelle der Verordnung vom 18. September 1922 zu dem genannten Gesetz beigelegt worden. Wegen der ersten Verordnung ist die Bestätigung des Landtags schon mit Schreiben vom 29. November 1922 (Anlage 8) beantragt.

Indem die Staatsregierung die Verordnung vom 18. September 1922 hierneben vorlegt, ersucht sie, diese Verordnung als Nebenanlage A der Vorlage 31 zu behandeln.

Oldenburg, den 10. Februar 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Driver.

Meyer.

## Nebenanlage A.

### Verordnung

für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. September 1922 wegen Abänderung des Volksschullehrerdienst-einkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 18. September 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

§ 5 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. September 1922 wegen Abänderung des Volksschullehrerdienst-einkommensgesetzes vom 12. Juli 1921 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 18. September 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Meyer.

(Siegel.)

Mehrens.

## Anlage 50.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Als eine Folge des Baues des Küstenkanals in der Strecke Oldenburg—Kampe und in Übereinstimmung mit dem Reichsverkehrsministerium wird als Teil des Kanalprojektes die Hunte in ihrem Laufe bis zur neuen Schleuse auf die Spiegelhöhe des Kanals gehoben und mit ihm in Verbindung gebracht. Der Zweck der Huntehebung ist, den Kanal aus der Hunte zu speisen. Da die Schiffbarkeit der Hunte durch diese Hebung bis nach etwa Wardenburg erstreckt wird, gestattet die Öffnung zwischen Kanal und Hunte den wechselseitigen Verkehr von kleineren Schiffen von der Hunte zum Kanal und umgekehrt. Die gehobene Hunte wird gegen ihren Unterlauf durch ein Wehr abgeschlossen und hat hier ein mittleres Gefälle von 4 Metern. Dieses Gefälle kann zur Anlage eines Kraftwerkes ausgenutzt werden. Das Staatsministerium hat daher einen eigenen Plan für ein Kraftwerk aufgestellt und, unabhängig davon, gleichzeitig von einer Spezialfirma einen Entwurf ausarbeiten lassen. Beide Bearbeitungen kommen zu den gleichen günstigen Ergebnissen. Indem das Staatsministerium es sich vorbehält, die Pläne sowohl der Huntehebung wie des Kraftwerkes demnächst vorzulegen, bemerkt es, daß nach den Preisen des Januar 1923 der bauliche Teil auf 431 Millionen Mark, der maschinelle Teil auf 413 Millionen Mark, die zunächst aufzubringenden Anlagekosten auf zusammen 844 Millionen Mark zu veranschlagen sind. Eine spätere Erweiterung, die nach der Durchführung der Melioration des Leda- und Zümmegebietes möglich erscheint, wird, gleichfalls nach den Preisen des Januar 1923, die Anlagekosten auf 117 Millionen Mark erhöhen. Der Betrieb des Elektrizitätswerkes würde folgende Aufwendungen verlangen:

1.	Verzinsung des Anleihkapitals von 844 Millionen und Bauzinsen, abgerundet auf 1000 Millionen, in Höhe von 10 %	100	Millionen	Mark
2.	für Tilgung und Erneuerung des baulichen Teils 2 % abgerundet auf	10	"	"
	des maschinellen Teils 4 %, abgerundet auf	20	"	"
3.	für Unterhaltung der Anlagen des baulichen Teils 1 %, abgerundet auf	5	"	"
	des maschinellen Teils 2 %, abgerundet auf	9	"	"
4.	für Betriebsstoffe und Geschäftskosten	2	"	"
5.	für Löhne	6	"	"
		152 Millionen Mark		

Die spätere Erweiterung nach der Melioration des Beda- und Sümmegebietes würde diese Ausgaben um etwa 20 Millionen Mark erhöhen.

Demgegenüber stehen die Einnahmen aus dem Verkauf der elektrischen Arbeit von erst 2 Millionen, später 3 Millionen Kilowattstunden. Neben der Notwendigkeit, geringe Strommengen an den Kanal abzugeben, kommt zunächst der Absatz der elektrischen Arbeit an die Stadt Oldenburg in Betracht. Die Stadt Oldenburg besitzt ein Elektrizitätswerk an der Mühlenhunte. Ihr ist durch einen Vertrag mit dem Staate vom 11. April 1908 (Schreiben des Landtags vom 27. März 1908, S.-Nr. 226/08) das Staurecht in der Mühlenhunte mit den dabei befindlichen Anlagen verkauft worden, wobei als Entschädigung für die Stadt für eine etwaige Herabminderung oder Stilllegung der Wasserkräfte, die nunmehr durch die Hebung der Hunte notwendig wird, eine bare Abfindung vereinbart worden ist. Das Staatsministerium nimmt an, daß die Verhandlungen mit der Stadt über den Ausgang des Vertrages vom 11. April 1908 mit den Verhandlungen über den Absatz der elektrischen Arbeit aus dem Wasserkraftwerk zu vereinigen sein werden.

Sollte die Möglichkeit eines Absatzes an die Stadt durch die Verhandlungen nicht gegeben werden, dann ist der Verkauf an ein Überlandwerk immer möglich, oder es sind andere Absatzmöglichkeiten gegeben.

Läßt sich bei diesen verschiedenen Möglichkeiten des Absatzes der elektrischen Arbeit eine bestimmte Einnahme nicht sicher berechnen, ist vielmehr der Gang der einzelnen Verhandlungen abzuwarten, so läßt sich doch nach allgemeinem Brauch der Verkaufspreis einer Kilowattstunde gleich dem Werte von 2 kg Steinkohle ansehen, worin die besonderen Unkosten des Dampfkraftwerkes, falls dies die betreffende Leistung zu erzeugen hat, das sind Unkosten — außer den Kohlenkosten selbst — für den Transport der Kohle zum Kessel, Heizerlöhne, Schmier- und Putzmittel, Abnutzung der Maschinen usw., nur sehr mäßig berücksichtigt worden sind. Der Preis für eine Tonne westfälische Steinkohle betrug am 12. Januar 1923 frei Oldenburg 64 900 *M*, so daß der Verkaufspreis für die am Wasserkraftwerk erzeugten Kilowattstunden mit  $2 \times 64,90 \text{ *M* = 129,80 \text{ *M*}$  angesetzt werden könnte. Daraus würde sich — mit obigem Vorbehalt — eine jährliche Bruttoeinnahme von jetzt 259 600 000 *M*, später 389 400 000 *M* ergeben. Die Gegenüberstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben läßt erkennen, daß ein Wasserkraftwerk an der Hunte in der geplanten Gestalt durchaus sicher verzinslich ist und daß mit seiner Anlage eine die Finanzen schädigende Gefahr unter keinen Umständen verbunden ist. Das Staatsministerium beantragt daher, der Landtag wolle

1. sich damit einverstanden erklären, daß am Ausgang der gehobenen Hunte neben der Schleuse am Küstkanal ein Wasserkraftwerk errichtet wird,
2. im Voranschlage der Landeskasse des Landesteils Oldenburg für 1923 (Landesbaufonds)
  - a) bei den Einnahmen unter § 402 den eingestellten Betrag um 844 000 000 *M* erhöhen,
  - b) bei den Ausgaben unter § 415 für Anlegung eines Wasserkraftwerks an der oberen Hunte den Betrag von 844 000 000 *M* bewilligen.

Die jeweilige Feuerungszulage muß auch hier vorbehalten werden. Die Zahlen verstehen sich nach dem Januarstande von 1923.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.          Driber.